

Inhalt

Einleitung	3
1. Aufsicht	3
1.1. Die vertragliche Aufsichtspflicht.....	4
1.2. Der*Die Vertragspartner*in	6
1.3. Erfüllung der Aufsichtspflicht.....	7
1.4. Vermeidung von Gefahrenquellen	10
1.5. Tatsächliche Aufsichtsführung (Überwachung)	13
1.6. Kriterien für die Aufsichtspflicht.....	16
2. Haftung	21
2.1. Zivilrechtliche Haftung.....	24
2.2. Strafrechtliche Haftung	25
3 Sicher unterwegs	26
3.1. Straßenverkehr/Fahrradtour.....	26
3.2. Baden und Schwimmen.....	29
3.3. Hygieneschutz und Gesundheitsschutz	31
3.4. Personenbeförderung.....	35
4. Jugendschutz	36
5. Kindeswohl	39
5.1. Kindeswohlgefährdung.....	39
5.2. Sexualstrafrecht	42
6. Sachschutz	44
6.1. Grundstückseigentum	45
6.2. Naturschutz	45
6.3. Brandschutz.....	47
6.4. Öffentlichkeit	48
7. Die Jugendleiter*in-Card (Juleica)	51
7.1. Voraussetzungen zur Beantragung	52
7.2. Bedingungen zur Verlängerung	53
8. Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung	54
8.1. Bildungsurlaub	54
8.2. Arbeitsbefreiung.....	54
8.3. Erstattung von Verdienstaussfall	55

9. Versicherungen	58
9.1 Haftpflichtversicherung	59
9.2 Unfallversicherung.....	60
9.3 Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung.....	61
9.4 Krankenversicherung	63
9.5 Reisegepäckversicherung	64
9.6 Reiserücktrittskostenversicherung.....	65
9.7 Insolvenzversicherung.....	65
10. Datenschutz	66
11. Rechtsfragen von A - Z	69
12. Anhang	93
12.1 Muster für Einverständniserklärungen.....	93
12.2 Muster für eine Erziehungsbeauftragung	97
13. Literaturverzeichnis	102

Einleitung

„Wer eine Jugendfreizeit durchführt, der steht mit einem Bein im Gefängnis!“ - Vielleicht hast du diesen Satz auch schon einmal gehört, wenn du im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig bist. An dieser Stelle können wir dich beruhigen: Diese Aussage ist zwar populistisch, aber keinesfalls wahr. Dennoch müssen wir dich enttäuschen, wenn du denkst: „Dann ist ja alles gut!“ Wie so oft, ist es auch hier nicht ganz einfach und es gibt auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchaus Situationen, in denen Jugendleiter*innen haftbar gemacht und zur Verantwortung gezogen werden können.

Wer eine Jugendgruppe oder einen Verband leiten oder als Gruppenleiter*in in einer Ferienfreizeit tätig sein will, muss wissen, welche gesetzlichen Grundlagen von Bedeutung sind. Eine vernünftige Vorbereitung, eine rechtliche Sensibilisierung und der gesunde Menschenverstand reichen in der Regel aus, um den Gefahren zu trotzen, die aufkommen können.

Die vorliegende Arbeitshilfe „Mit Sicherheit!“ will dies im Folgenden versuchen. Wir hoffen, dass wir dir auf den folgenden Seiten Werkzeug an die Hand geben können, damit du deine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Zukunft noch besser und vor allem sicherer durchführen kannst.

1. Aufsicht

Sich in der katholischen Kinder- und Jugendarbeit zu engagieren, macht in erster Linie sehr viel Spaß. In der Funktion eines Gruppenleitenden übernehmen Jugendliche und junge Erwachsene eine wichtige Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche. Sie zeigen ihnen in den Gruppenstunden, in Freizeiten, bei Sport, Spiel und Angeboten, wie wichtig Gemeinschaft ist und wie die Spielregeln des Zusammenlebens gestaltet werden können.

Der Gesetzgeber setzt dafür rechtliche Grenzen, die die Träger von Maßnahmen einhalten und die die Gruppenleiter*innen in

Maßnahmen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit umsetzen müssen. Die Kinder und Jugendlichen, die in Gruppenstunden oder während anderer Maßnahmen betreut werden, unterliegen der Aufsichtspflicht, die die Betreuungsperson für den Träger der Maßnahme wahrnimmt. Das bedeutet, dass diese Person dafür sorgen muss, dass den Teilnehmenden nichts zustößt. Zudem muss darauf geachtet werden, dass die Teilnehmenden selbst keinen Schaden anrichten, sei es an anderen Personen oder an Dingen.

Gruppenleitende haben also die Pflicht zu beschützen und die Pflicht zu überwachen.

Wer bedarf der Aufsicht?

Alle Personen, die noch nicht ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und entsprechend minderjährig sind, sind aufsichtsbedürftig.

Aufsichtsbedürftige Personen sind aber auch Personen, die aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustands eine Aufsicht benötigen. Grundsätzlich unterliegen Kinder und Jugendliche der Aufsichtspflicht ihrer Eltern bzw. ihres Vormunds oder ihrer Pflegeperson. Dies ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

1.1. Die vertragliche Aufsichtspflicht

Die Eltern können die Aufsichtspflicht anderen Menschen übertragen. Dies geschieht bspw. im Kindergarten an die Erzieher*innen, in der Schule an die Lehrer*innen, an Babysitter*innen und eben auch an Gruppenleiter*innen. In diesen Fällen wird die Aufsichtspflicht für die Zeit, in der das Kind in der Obhut ist, auf den Träger der Maßnahme übertragen. Der Träger übt die Aufsichtspflicht durch die Betreuungspersonen aus.

Die Übertragung der Aufsichtspflicht erfolgt durch Vertrag: Dies kann schriftlich, mündlich oder konkludent, d. h. durch schlüssiges Verhalten der Eltern erfolgen. Es reicht demnach aus, wenn die Eltern über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sind und dem

Eintritt ihres Kindes zugestimmt haben. Diese Zustimmung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung! Falls du kein eindeutiges Einverständnis der Eltern hast, würdest du als Gruppenleiter*in für alle Schäden haftbar gemacht werden, die das aufsichtsbedürftige Kind verursacht. Deshalb ist es ratsam, keine Kinder und Jugendlichen aufzunehmen, bei denen „der Wille der Eltern“ nicht erkennbar ist.

Merke

Der BDKJ, Landesverband Oldenburg, empfiehlt in jedem Fall eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern, des Vormunds oder der Pflegeperson - nicht nur bei besonderen Veranstaltungen, sondern auch zu Beginn einer neu gegründeten Kinder- oder Jugendgruppe.

Unabdingbare Voraussetzung für die Übertragung ist, dass die Eltern über das Programm und die Aktivitäten informiert sind und dem auch zugestimmt haben. Daher empfiehlt es sich, bei Programmpunkten, die über die gewöhnliche Tätigkeit der Gruppe hinausgehen, eine zusätzliche schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Dies gilt vor allem bei der Durchführung von Sportarten oder Tätigkeiten, mit denen eine besondere Gefahr verbunden sein kann wie Bergsteigen, Kanufahren, Schwimmen, Skaten, Fahrrad fahren, usw.

Notwendig ist eine schriftliche Einverständniserklärung auch bei Veranstaltungen, die längere Zeit dauern wie z. B. Fahrten, Freizeiten usw. Hierbei sollten die Eltern auch erklären, dass ihr Kind gesundheitlich in der Lage ist, an der Fahrt teilzunehmen, bzw. sich dazu äußern, ob es bestimmte Medikamente einnehmen muss, Allergien oder auch Krankheiten hat, die man während der Fahrt beachten muss. Gefordert werden sollte auch eine Erklärung, ob das Kind schwimmen darf/kann. Ein Muster findest du im Anhang.

Beispiel:

Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug zum See durch. Der*die Jugendgruppenleiter*in bittet die Gruppenmitglieder, sich die mündliche Genehmigung der Eltern einzuholen. Ist auf diese Weise eine Übertragung der Aufsichtspflicht möglich?

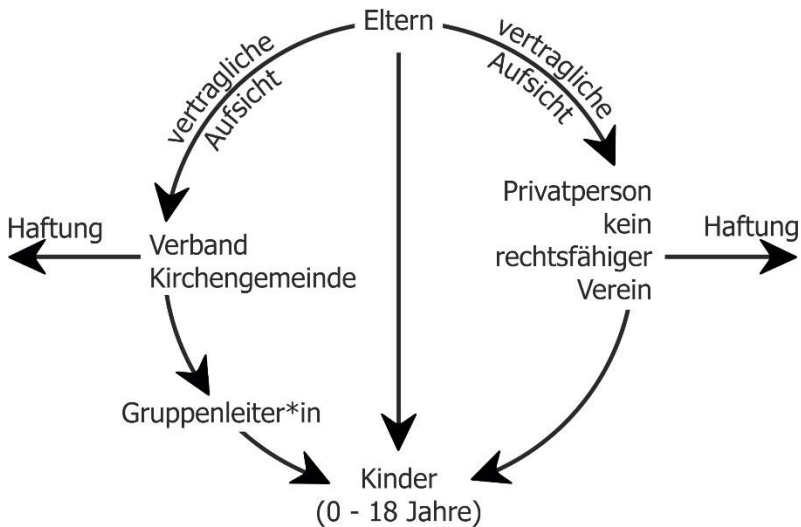
Ja, das ist möglich, da stillschweigendes Handeln der Eltern auf eine Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt. Besser wäre jedoch eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Sie könnte folgendermaßen aussehen:

„Hiermit erklären wir uns damit einverstanden, dass unser Sohn*unsere Tochter (Name) an der Ferienfreizeit/Maßnahme (Ort, Datum) teilnimmt. Wir sind damit einverstanden, dass (Name) am gemeinsamen Baden teilnimmt. Unser Sohn*unsere Tochter ist Nichtschwimmer*in/Schwimmer*in. Er/Sie leidet nicht an gesundheitlichen Einschränkungen, die das Baden verbieten. Unser Sohn*unsere Tochter leidet an folgenden Krankheiten und muss regelmäßig folgende Medikamente einnehmen: ...
Wir bestätigen, dass diese Angaben freiwillig gemacht werden und stimmen der Speicherung gemäß den Datenschutzbestimmungen des Trägers zu.“
Ort, Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

1.2 Der*Die Vertragspartner*in

Die Übertragung der Aufsichtspflicht geschieht in der Regel auf die Pfarrei (Kirchengemeinde) oder auf den Jugendverband. Du übst dann als verantwortliche*r Jugendgruppenleiter*in im Namen der Kirche bzw. des Verbandes die Aufsichtspflicht aus. Die Kirchengemeinde bzw. der Verband müssen darauf achten, nur geeignete Gruppenleiter*innen zu beauftragen, die verantwortlich handeln und gut ausgebildet sind. Dies bedeutet auch, dass bei einem möglichen fahrlässigen Schaden nicht du, sondern die Pfarrei

bzw. der Verband gegenüber dem Geschädigten haftet. Einzelheiten dazu findest du im Kapitel „Haftung“.



1.3 Erfüllung der Aufsichtspflicht

Es gibt keine gesetzliche Definition darüber, wie die Aufsichtspflicht ausgeübt werden muss. Im Wesentlichen lassen sich jedoch fünf Merkmale festmachen, an denen sich der Begriff der Aufsichtspflicht orientiert:

Information

Vor Veranstaltungsbeginn sind alle erforderlichen Informationen einzuholen. Insbesondere sind Informationen über den Veranstaltungsort und die Teilnehmenden einzuholen.

Vermeidung/Beseitigung von Gefahrenquellen

Vor dem Veranstaltungsbeginn ist der Veranstaltungsort zu inspizieren. Etwaige Gefahrenquellen sind zu beseitigen bzw. abzusichern.

Warnungen und Belehrungen

Sobald wie möglich nach Veranstaltungsbeginn sind die zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen zu belehren. Gegebenenfalls sollte vor gefahrgeneigten Programmpunkten gesondert belehrt werden.

Tatsächliche Aufsichtsführung

Natürlich sind die Kinder und Jugendlichen auch zu beaufsichtigen.

Eingreifen in gefährlichen Situationen

In gefährlichen Situationen muss selbstverständlich eingegriffen werden, um Verletzungen und Schäden zu verhindern.

Merke

Wenn Jugendleiter*innen nachweisbar in der vorgeschriebenen Weise verfahren, ist es kaum möglich, ihnen eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorzuwerfen. Sie können nicht unter allen Umständen Schäden vermeiden. Vielmehr sind sie aufgefordert, nach bestem Wissen und Gewissen das zu tun, was notwendig ist, um Schaden vorzubeugen.

Information

Die Aufsichtspflicht kannst du als Jugendleiter*in nur erfüllen, wenn du relevante Informationen und Kenntnisse besitzt. Nachfolgend einige Kriterien:

Kenntnis persönlicher Merkmale der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen

Kenntnisse über persönliche Besonderheiten der Kinder und Jugendlichen erleichtern die Übernahme von Aufsichtspflicht. Dies sind z. B. Informationen über Krankheiten/Medikamenteneinnahme, Einschränkungen, Schwimmfähigkeit usw. Außerdem sollten das Alter, besondere Charaktereigenschaften (aggressiv,

temperamentvoll, schüchtern), die persönliche Reife sowie Verhaltensauffälligkeiten bekannt sein.

Beobachtung des Gruppenverhaltens

Betreuer*innen sollten das Gruppenverhalten beobachten, um Gefahren zu vermeiden und Konflikte konstruktiv zu lösen. Wichtige Faktoren sind hierbei die Gruppengröße, die konkrete Zusammensetzung der Gruppe, z. B. in Form von verschiedenen Cliques oder Außenseitern, sowie die Zeitdauer des Bestehens der Gruppe.

Pädagogische Qualifikation und Erfahrung

Betreuer*innen müssen über ausreichende pädagogische Qualifikationen verfügen, die sie durch eigene Erfahrungen und/oder durch Juleica-Fortbildungen erworben haben. Diese Qualifikationen sollten immer wieder aktualisiert und erweitert werden.

Verhältnis zwischen Betreuer*in und Kindern bzw. Jugendlichen

Die Beziehung zwischen Betreuungsperson und Gruppe wirkt sich stark auf die pädagogische Situation aus. Ein vertrauensvoller Umgang ist wünschenswert und sollte angestrebt werden, ist aber nicht immer von Anfang an gegeben. Es kann vorkommen, dass Kinder die Grenzen von Jugendleiter*innen testen. Konsequente und nachvollziehbare Regeln sind hier wichtig.

Zumutbarkeit für die Betreuungspersonen

Betreuer*innen sollten belastbar sein, sich aber auch nicht jede Belastung zumuten. Verantwortungsvoll zu handeln heißt auch, die Grenzen des Zumutbaren zu kennen und für sich zu entscheiden, welcher Situation man gewachsen ist und welcher nicht. Eine Betreuungsperson darf kein Risiko eingehen und Aufgaben übernehmen, denen sie mangels Fähigkeiten nicht gewachsen ist. Im Zweifelsfall ist es besser, eine Aktion nicht durchzuführen oder

weitere aufsichtführende Personen hinzuziehen. Eine Selbstkontrolle und Selbsteinschätzung sind hier unbedingt notwendig.

Umgebung

Betreuer*innen sollten sich über die Besonderheiten der Umgebung informieren, die für die Veranstaltung ausgewählt wurden. Hier ist es z. B. erforderlich, vorab die Sicherheit des ausgewählten Geländes zu erkunden. Oft macht es auch Sinn zu überprüfen, an welchen Stellen im Notfall Hilfe geholt werden kann, z. B. wo das nächste Krankenhaus ist. Insbesondere, wenn Geländespiele oder andere erlebnispädagogische Maßnahmen geplant sind, ist eine gründliche Information über die Umgebung notwendig.



Tipp:

Es ist gerade bei größeren Aktivitäten wie einem Ferienlager sinnvoll, vorab eine Infoveranstaltung durchzuführen, an der die Erziehungsberechtigten teilnehmen. Dort sollte ein Muster eines Informationsblattes vorgelegt werden, das die Erziehungsberechtigten unterschreiben (siehe hierzu auch die Muster im Anhang). Zur Anmeldung sollten individuelle Besonderheiten der Teilnehmer*innen benannt werden (wer muss zum Beispiel regelmäßig Medikamente einnehmen, liegen Allergien vor, wer ist Schwimmer*in und Nichtschwimmer*in etc.). Wenn zwischen der Veranstaltung und dem Beginn eines Projekts ein längerer Zeitraum liegt, empfiehlt es sich, bei der Abfahrt nochmal nachzufragen, ob es aktuelle Änderungen gibt.

1.4 Vermeidung von Gefahrenquellen

Im Idealfall solltest du als Gruppenleiter*in:

- a. selbst keine Gefahrenquelle schaffen (Pflicht zum Unterlassen) und
- b. bereits erkannte Gefahrenquellen, wenn möglich, beseitigen (Pflicht zum aktiven Tun).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kinder und Jugendlichen „in Watte gepackt“ werden müssen. Es sollte lediglich verhindert werden, dass unbeherrschbare Situationen entstehen. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, sollten die Betreuer*innen sich möglichst umfassend über die Gegebenheiten am Veranstaltungsort und die Teilnehmer*innen informieren. Basierend auf diesen Informationen kann in den Belehrungen auf bestimmte Punkte besonders eingegangen werden. Gegebenenfalls können Gefahrensituationen durch verstärkte Aufsicht vermieden werden.

WICHTIG

Kinder und Jugendliche müssen sich ausprobieren. Damit sie hierbei nicht aus Mangel an Erfahrung in ungewohnten Situationen unkontrollierbare Risiken eingehen, sollten

Jugendgruppenleiter*innen Gefahrensituationen absichern. Mitunter kann es bereits ausreichend sein, über Gefahrenquellen zu informieren und anschließend durch bloße Anwesenheit sicherzustellen, dass die Spielregeln eingehalten werden. Gleichwohl lassen sich leichtere Verletzungen wie Abschürfungen oder kleinere Schäden an der Kleidung nie ganz ausschließen. Letztlich geht es darum, sich Gedanken über zwei Fragen zu machen: In welchen Situationen drohen Gefahren? Und: Wie können die Risiken von Verletzungen oder Schäden sinnvoll begrenzt werden?

So ist es zum Beispiel bei Gelände- und Kooperationsspielen oder bei anderen Aktivitäten wie z. B. im Hochseilklettergarten oftmals gerade gewollt, die Teilnehmenden mit selbst geschaffenen „Gefahrenquellen“ zu konfrontieren. Hier muss natürlich zwischen dem pädagogischen Nutzen und der Gefährlichkeit der Aktion abgewogen werden. Selbstverständlich müssen alle notwendigen Sicherheitsstandards eingehalten werden, um die Gefahr so gering wie möglich zu halten. Auch bei einer Nachtwanderung sollte für genügend Taschenlampen und Licht gesorgt sein und nicht

zugunsten des „Gruseffekts“ darauf verzichtet werden. Ein Stolpern über eine Astwurzel kann so möglicherweise verhindert werden.

Hinweise, Warnung und Belehrung

Gefahrenquellen können nicht immer gänzlich verhindert oder beseitigt werden. Daher sind die zu beaufsichtigenden Personen umgehend über Umfang und Folgen möglicher Gefahren zu unterrichten und zu warnen.

Beispiel:

Jugendleiter Lukas muss sowohl vor den „großen“ Gefahren seines Lagerplatzes, wie der Nähe eines Steinbruches oder eines tiefen Teiches warnen, als auch vor den „kleinen“ Gefahren, wie zum Beispiel dem Trinken von nicht abgekochtem Wasser.

Jugendleiterin Isabell muss ihre Gruppe vor der Radtour z. B. auf die wichtigsten Verkehrsregeln und auf die Gefahren des Straßenverkehrs hinweisen.

Es ist weder möglich, noch sinnvoll, Verbote in Bezug auf sämtliche Gefahrenquellen auszusprechen. Bei manchen Gefahren ist es vielmehr angebracht, Hinweise für den Umgang mit diesen zu erteilen. So sollte auch auf das angemessene Verhalten in Gaststätten, Jugendherbergen, Bildungsstätten oder im Zeltlager hingewiesen werden (Haus- oder Zeltplatzregeln, Fahrtenregeln, etc.). Ganz wichtig ist es dabei, dass du es als Jugendleiter*in nicht bei einer Warnung oder Belehrung belassen darfst. Im Vorfeld solltest du schon auf die Konsequenzen bei Regelverstößen hinweisen. Je nach Alter der Kinder oder Jugendlichen muss überprüft werden, ob diese die Warnungen und Belehrungen verstanden haben und auch befolgen. Gerade bei jüngeren Kindern muss das grundsätzliche Verständnis der Gefahr sichergestellt und nachgefragt werden. Wenn ein Kind gar nicht versteht, was zum

Beispiel durch einen Hammer angerichtet werden kann, wird es die Warnhinweise nicht sinnvoll umsetzen können.

1.5 Tatsächliche Aufsichtsführung (Überwachung)

Hast du dich als Jugendleiter*in an die oben aufgeführten Punkte gehalten, bist du deiner Verpflichtung, die Kinder und Jugendlichen zu beschützen und zu überwachen, schon relativ gut nachgekommen. Wichtig ist natürlich, dass du deine gesetzten und ausgesprochenen Gebote und Verbote kontrollierst, ob sie auch eingehalten werden. Insbesondere bei Kinder- und Jugendgruppen ist es an der Tagesordnung, dass Belehrungen wie auch Gebote und Verbote „im Eifer des Gefechts“ vergessen werden. Gerade zu Beginn von Veranstaltungen kommt es häufig zu Auseinandersetzungen unter den Teilnehmenden sowie zwischen einzelnen Teilnehmenden und den Jugendgruppenleiter*innen. So versuchen einige Kinder und Jugendliche in der ersten Zeit ihre Jugendleiter*innen zu testen, inwieweit sie die ausgesprochenen Regeln übertreten können.

Beispiel:

Jugendleiter Lukas muss sich immer wieder davon überzeugen, dass keiner der Jungen ohne Aufsicht im Steinbruch herumklettert oder im Teich badet.

Jugendleiterin Isabell muss sich während der Fahrradtour in Abständen umschaun, ob jedes Mädchen ihrer Gruppe auch am rechten Straßenrand fährt, sie kann aber auch z. B. die Spitze der Radfahrgruppe der erfahrenen Susanne überlassen und selbst am Schluss fahren, von wo aus sie die Gruppe ständig im Auge hat.

Das Maß der gebotenen Aufsicht richtet sich nach Alter, Einsichtsfähigkeit und Charakter des Kindes sowie danach, was dem Gruppenleitenden, also dem Aufsichtspflichtigen, in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Wichtig ist, dass du als

Gruppenleiter*in nach bestem Wissen und Gewissen handelst, damit ein Kind nicht zu Schaden kommt oder jemand anderen schädigt.

Letztendlich ist es immer eine Frage des Einzelfalls und der Kriterien:

- * Alter des Kindes/Jugendlichen
- * Eigenart/Charakter des Kindes/Jugendlichen
- * Gefährlichkeit der Aktivität und Gefährlichkeit der Umgebung
- * je jünger der/die Aufsichtspflichtige, desto größer die Kontrolle
- * je schwieriger die Persönlichkeit des Kindes/Jugendlichen, desto größer die Kontrolle
- * je gefährlicher das Umfeld und die entsprechende Aktivität, desto größer die Kontrolle

Auch wenn Gerichte stets im Einzelfall über das Vorliegen einer Aufsichtspflichtverletzung urteilen, lassen sich den Entscheidungen grundsätzliche Maßstäbe für die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufsichtsführung entnehmen.

Eingreifen bei Gefahrensituationen

Letztlich lassen sich natürlich in der Praxis auch bei der Beachtung der o. g. Anforderungen nicht alle Gefahrensituationen vollständig vermeiden. Wenn die Teilnehmer*innen durch Personen oder Sachen bedroht werden, besteht deine Pflicht als Jugendleiter*in, diese zu beschützen. Aufgrund der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht sind Jugendgruppenleitende verpflichtet, in einer Gefahrensituation einzuschreiten, bevor es zu einer Verletzung oder einem Sachschaden kommt. Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Vorbeugen: ausreichende tatsächliche Aufsicht

Um Gefahrensituationen von vornherein vorzubeugen, sollte eine ausreichende tatsächliche Aufsicht gewährleistet werden.

Im Vorfeld von Konflikten: deeskalieren

Eine Gefahrensituation aufgrund von Streitereien zeichnet sich oftmals bereits im Vorfeld ab. Betreuer*innen sollten daher nicht nur Aufsicht führen, sondern hierbei immer auf Anzeichen für Konflikte unter den Kindern und Jugendlichen achten. Solche Anzeichen können z. B. sein: Heimweh, Rückzug aus der Gruppe oder allgemein schlechte Stimmung. Kommt es sogar schon zu „verbalen Entgleisungen“, sollten die Teamenden auf jeden Fall deeskalierend eingreifen, da der Klügere aller Voraussicht nach leider nicht nachgeben wird.

Bei Gefahr: eingreifen

In Gefahrensituationen, insbesondere bei Streit unter den zu beaufsichtigenden Kindern und Jugendlichen, muss die Betreuungsperson eingreifen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Reaktion der*s Teamers*in der Gefahrensituation entspricht. Unter Umständen kann eine Erinnerung an die Regeln, verbunden mit einer konkreten Verhaltensanweisung bereits ausreichend sein. Auf Distanz kann selbstverständlich auch die Stimme erhoben werden.

Bei Raufereien unter den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen kann und muss der*die Jugendgruppenleiter*in gegebenenfalls auch körperlich dazwischen gehen. Falls dies mit der Gefahr verbunden ist, dass er*sie selbst auch Blessuren davonträgt, ist dies zumutbar. Sobald die Sorge besteht, aus Versehen eine*n der Raufbolde zu verletzen, sollte bedacht werden, zu welchen Verletzungen es kommen kann, wenn zu zögerlich oder gar zu spät eingegriffen wird. Deshalb sollte schnell und effektiv eingegriffen werden. Dies soll jedoch nicht als Anregung missverstanden werden, aus Übervorsichtigkeit sofort bei jeder Kleinigkeit einzuschreiten. Letztlich geht es um die richtige Balance zwischen Freiraum für die Teilnehmer*innen und Grenzziehung durch die Jugendgruppenleiter*innen.

Die Pflicht zum Eingreifen in einer Gefahrensituation ist immer im Zusammenhang mit der Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung zu sehen. Ist die konkrete Aufsichtssituation mit besonderen Gefahren verbunden, so erhöht dies die Anforderungen an die Aufsichtsführung. Wenn sich ein Gruppenkind trotz Warnungen und Belehrungen nicht an Verbote und Regeln hält, muss es entsprechende Konsequenzen geben. Dabei sollten die Sanktionen allerdings angemessen sein und dürfen selbstverständlich nicht ihrerseits gegen (Straf-) Gesetze verstoßen, d. h. Schläge, Strafgelder, Freiheits- oder Essensentzug dürfen nicht angewandt werden.

Wenn sich ein Kind oder Jugendliche*r nach mehrmaligen Verwarnungen nicht einsichtig zeigt, kann die Person aus der Gruppe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss sollte die äußerste Maßnahme sein. Sie kann auf Zeit (z. B. für die Dauer des Zeltlagers) oder dauerhaft erfolgen. In diesem Fall müssen die Eltern davon in Kenntnis gesetzt werden. Erst wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen, endet die der*s Jugendleiters*in.

Gelingt es einer*m Jugendleiter*in, all diese Ratschläge zu befolgen und nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen, dürfte die Gefahr eines Unfalles, der durch die Verletzung einer Aufsichtspflicht entstanden ist, bereits minimiert sein.

1.6 Kriterien für die Aufsichtspflicht

In der folgenden Tabelle sind Kriterien der Aufsichtspflicht aufgeführt, die dir veranschaulichen sollen, auf welche Fragestellungen es bei der Ausübung der Aufsichtspflicht ankommen kann. Gerade vor größeren Maßnahmen wie Ferienfreizeiten empfehlen wir, diese gemeinsam im Team zu besprechen.

Kriterium	Anmerkungen	Abfrage
Alter	Das Alter ist ein Kriterium, aber aufgrund der Unterschiedlichkeit der Kinder und Jugendlichen kann es nur als Richtwert gesehen werden.	Welche Fertigkeiten bringen die einzelnen Kinder/Jugendlichen mit?
Eigenart und Charakter des Kindes/Jugendlichen und Vorwissen der Leitungsperson	Nicht alle Kinder/Jugendlichen sind gleich. In jeder Gruppe gibt es z. B. welche, die verantwortungsbewusst sind und welche, die gern Grenzen austesten.	Was weiß ich über die einzelnen Gruppenmitglieder? Wer ist ruhig, ungestüm, wer kann sich selbst nicht gut einschätzen etc.? Wen muss ich besonders im Blick haben?
Umgebung und damit verbundene Übersicht über die Kinder/Jugendlichen	z. B. drinnen/draußen, freie Wiese oder Waldweg, Badensee/öffentliches Schwimmbad etc.	Wie gut kann ich die Gruppe beaufsichtigen? Werden evtl. zusätzliche Aufsichtspersonen benötigt?
Geplante Aktivität	Basteln, malen, Sport treiben, Geländespiel, Nachtwanderung, Fahrradtour, Lagerfeuer, Grillen mit dem Gasgrill etc.	Welche Gefahrenquellen können in den Aktivitäten liegen?
Gruppengröße	Wie viele Personen sind zu beaufsichtigen?	Wie viele Leiter*innen stehen zur Verfügung?
Gruppenklima	Wie sehen die Beziehungen untereinander aus? Gibt es z. B. „Streithähne“, die besonders in den Blick genommen werden	Welches Vertrauen hat der*die Leiter*in in die Kinder und Jugendlichen? Welches Vertrauen kann er*sie schon haben?

	sollten?	
Stärken/Eigenarten der Gruppenleiter	Im Leitungsteam sollte man um die Stärken und Schwächen der einzelnen Leiter*innen wissen und dies bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht berücksichtigen. Es ist wichtig, die Regeln im Team zu klären, bevor sie den Kindern und Jugendlichen vermittelt werden.	Wer kann was am besten? Wer hat evtl. eine Rettungsschwimmer-Ausbildung, einen Trainerschein oder eine Juleica? Wer sollte welche Kinder/Jugendlichen am besten in den Blick nehmen? Wer übernimmt wann die Kontrollgänge?

Beschränkung der Aufsicht

Wenn du Bereiche, die mit erhöhtem Risiko verbunden sind, aus der Aufsichtspflicht ausschließen möchtest, musst du die Eltern darüber im Vorfeld schriftlich informieren und ihr Einverständnis einholen.

Beispiel:

Ein Jugendverband veranstaltet ein Ferienlager an der Ostsee. Die Aufsichtspflicht für Baden und Schwimmen soll ausgeschlossen werden. In der Anmeldung zu dieser Veranstaltung findet sich dann z. B. folgender Hinweis: „Der Verein übernimmt keine Aufsicht für das Baden oder Schwimmen in der Ostsee. Wir (die Eltern) sind davon in Kenntnis gesetzt worden.“ Mit ihrer Unterschrift stimmen die Eltern dieser Regelung zu.

Generell können aus der Aufsichtspflicht und damit auch aus der Haftung bestimmte Pflichten ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dies ist vor allem im Schadensfall relevant. Entscheidend ist, dass den Erziehungsberechtigten diese Tatsachen schriftlich mitgeteilt werden, bevor sie die Genehmigung zur Teilnahme ihres Kindes

geben. Die Aufsichtspflicht bleibt natürlich weiterhin bestehen, nur das erhöhte Risiko wird ausgeschlossen.

Mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme am Ferienlager akzeptieren die Eltern die Beschränkung der Aufsichtspflicht beim Baden, solange sie nicht ausdrücklich widersprechen. Dieses gilt ebenso für die Teilnahme an selbstständigen Unternehmungen, falls diese von der Aufsichtspflicht befreit werden sollen (z. B. Robinsontag, Stadtbummel zu dritt, etc.).

Ab wann kann ich die Aufsichtspflicht übernehmen?

Auch wenn du noch nicht volljährig bist, kannst du trotzdem die Aufsichtspflicht übernehmen. Du hast als Jugendleiter*in aber dadurch keine weitergehenden Rechte als deine Altersgenossen. Deine Eltern müssen deiner Tätigkeit als Jugendleiter*in im Vorfeld zustimmen. Dies muss nicht schriftlich, sondern kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen. Wenn du z. B. deinen Eltern erzählst, dass du als Betreuer*in für eine Jugendgruppe tätig bist und deine Eltern dir das nicht verbieten, haben sie dadurch ihre Zustimmung gegeben.

Viele Jugendverbände oder Kirchengemeinden setzen sich jedoch auch im Vorfeld des Engagements mit den Eltern in Verbindung und erläutern ihnen, welche Aufgabe und welche Verpflichtungen sie eingehen. Dies ist insbesondere dann üblich, wenn Jugendleiter*innen zum ersten Mal eine mehrtägige Maßnahme begleiten.

Beispiel:

Der 17-jährige Lukas möchte eine Nachwuchsgruppe übernehmen und bespricht dies mit seinen Eltern. Diese sind einverstanden und fahren ihn zum Gruppenleitergrundkurs. Trotz des Fehlens schriftlicher oder auch nur ausdrücklicher mündlicher Vereinbarungen ist Lukas, sobald er die Nachwuchsgruppe übernimmt, zur Aufsicht über die ihm anvertrauten Jungen bei

künftigen Gruppenveranstaltungen und im bevorstehenden Lager verpflichtet.

Die 19-jährige Isabell will mit einer nicht festen Gruppe von Mädchen unter 18 Jahren eine Radtour unternehmen. Isabell braucht im Gegensatz zu Lukas keine Genehmigung des Vormundes für die Leitung der Gruppe, denn sie ist bereits volljährig. Isabell hat sich jedoch mit den Eltern der Mädchen abzustimmen und von ihnen schriftliche Einverständniserklärungen einzuholen.

Beide, Isabell und Lukas, haben vertraglich jenes Maß an Aufsichtspflicht zu erfüllen, das an sich die Eltern bzw. Vormünder der Jungen und Mädchen zu erfüllen haben. Sie übertragen den Teil der Aufsichtspflicht nur vorübergehend: Im Fall von Lukas auf dessen Jugendverband (von diesem gehen die Verpflichtungen auf Lukas über) und im Falle von Isabell direkt auf sie.

Hilfspflicht

Die gesetzliche Hilfspflicht gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Jugendarbeit und gilt bei Unglücksfällen, allgemeiner Gefahr oder Not. Diese gilt für alle, die ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten Menschenleben oder erhebliche Sachwerte vor der Vernichtung bewahren können (z. B. bei Autounfall, Feuer usw.). Wer Hilfe verweigert, kann sich strafbar machen, man spricht dann von unterlassener Hilfeleistung.

Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung

Ein Fall von fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung kann eintreten, wenn ein*e Jugendleiter*in wichtige Aspekte der Aufsichtspflicht nicht beachtet hat. Wenn er*sie z. B. nicht auf die Gefahren in offenen Gewässern oder beim Bergsteigen hingewiesen hat, bzw. den Ratschlägen und Warnungen der „Ortskundigen“ kein Gehör geschenkt hat und dadurch ein Gruppenmitglied z. B. in

unbewachten Gewässern ertrinkt oder bei einer Bergwanderung abstürzt. In solchen Fällen ist mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Notwehr

Entgegen der gängigen Meinung ist die Notwehr kein Notwehrrecht, sondern strafrechtlich ein Rechtfertigungsgrund. Ein*e Jugendgruppenleiter*in hat die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen vor Gefahren zu schützen. Demnach ist er*sie verpflichtet und berechtigt, Angriffe auf sich oder auf Gruppenmitglieder abzuwehren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass er*sie, wenn er*sie einem anderen Menschen gegenüber Gewalt anwendet, Körperverletzung begeht. Diese Körperverletzung kann aus Notwehr (oder Nothilfe) gerechtfertigt sein, wird in der Regel aber trotzdem angezeigt, sodass zunächst ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens entscheiden darüber, ob Anklage erhoben wird.

Beispiel:

Während der Gruppenstunde von Jugendleiter Lukas kommen einige fremde Jugendliche hinzu und versuchen, Streit anzufangen. Sie verprügeln einige Gruppenmitglieder. Lukas hat das Recht, seine Gruppenmitglieder davor zu schützen. Reagieren die fremden Jugendlichen nicht auf seine Bitten um Unterlassung, muss er seine Gruppenmitglieder vor der Gewalt schützen und selbst Gewalt anwenden, wenn es keine andere Lösung gibt. Jedoch darf er nur so viel Gewalt anwenden, wie notwendig ist, um die Gefahr abzuwenden.

2. Haftung

Sich ehrenamtlich zu engagieren, kann unter Umständen auch mit Risiken verbunden sein. Unfälle und Schäden können geschehen und unter Umständen teuer werden. Die Absicherung der Ehrenamtlichen in der kirchlichen Jugendarbeit ist daher ein wichtiges Thema.

Haftung des*r Jugendleiters*in

Die Notwendigkeit, weshalb es überhaupt eine Aufsichtspflicht gibt, begründet sich darin, dass Kinder und Jugendliche noch nicht immer in der Lage sind, die Folgen ihres Handelns vollständig zu überblicken. Folglich können sie auch nicht haftbar gemacht werden, wenn durch ihr Verhalten ein Schaden eintritt. Haftbar gemacht werden in einem solchen Fall die Aufsichtspflichtigen – also ggf. auch du und/oder dein Träger (Pfarrei, Verband, Verein, etc.)! Das gilt auch, wenn du nicht richtig auf die Teilnehmer*innen aufpasst und sie sich selber einen Schaden zufügen, also sich z. B. verletzen. Generell ist es so, dass du im Schadensfall nur haften musst, wenn der Eintritt des Schadens bei einer „gehörigen Führung“ der Aufsichtspflicht zu verhindern gewesen wäre. Das bedeutet zum Beispiel: Wenn ein Kind beim „vorschriftsmäßigen“ Schaukeln von der Schaukel stürzt und sich verletzt, kann dir das nicht angelastet werden, denn auch wenn du danebengestanden hättest, hättest du den Sturz nicht verhindern können. Genauso sieht es aus, wenn ein Kind bei einer Radtour ins Straucheln kommt und sich verletzt. So etwas gehört zum „allgemeinen Lebensrisiko“ und kann dir nicht angelastet werden.

Die Verletzung der Aufsichtspflicht muss von der geschädigten Person nachgewiesen werden. Dazu muss sie nachweisen können, dass du z. B. vergessen hast, auf eine Gefahr hinzuweisen, ein Verbot auszusprechen oder die Regeln nicht richtig überwacht hast und aufgrund dieses Fehlers der Schaden eingetreten ist.

Musst du persönlich für jeden Schaden haften?

Das hört sich jetzt sicherlich erst einmal sehr gefährlich an. Aber ob im Falle eines Schadens wirklich du als Gruppenleiter*in haften musst, hängt von der Schwere der Aufsichtspflichtverletzung ab – also davon, ob du vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig gehandelt hat.

Vorsatz

Ein*e Gruppenleiter*in handelt vorsätzlich, wenn er*sie absichtlich einem Kind einen Schaden zufügt oder weiß, dass im Verlauf einer Situation ein Schaden entstehen wird, und nicht eingreift. Für den eigenen Vorsatz muss man immer haften.

Grobe Fahrlässigkeit

Bei grober Fahrlässigkeit will der*die Gruppenleiter*in zwar nicht, dass der Schaden eintritt, aber er*sie unternimmt auch nicht viel, um dem entgegenzuwirken. Er*Sie hält den Eintritt des Schadens für möglich, hofft aber, dass er nicht eintritt und seine Sicherheitsvorkehrungen ausreichen. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die einfachste und selbstverständlich erscheinende Sorgfalt außer Acht gelassen wird, wenn also das außer Acht gelassen wird, was jedem vernünftigen Menschen unmittelbar hätte einleuchten müssen.

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Der*die Gruppenleiter*in will nicht, dass es zu einem Schaden kommt, übersieht bei den Sicherheitsvorkehrungen nur eine Kleinigkeit – oder er*sie denkt gar nicht daran, dass dieser Schaden eintreten könnte. Auf diese Art und Weise entstehen die meisten Schäden in der Jugendarbeit.

Falls ein „fahrlässiger Schaden“ mal passieren sollte, haftet der*die Gruppenleitende aber nicht persönlich. Hier ist der Träger (die Pfarrei, der Verband, Verein) am Zug, den Schaden zu regulieren und hat dafür i.d.R. eine Versicherung, die solche „Versehen“ abdeckt.

Wie zuvor beschrieben, schließen die Eltern einen Vertrag mit der Pfarrei oder dem Jugendverband. Somit übergeben sie die Aufsichtspflicht ihrer Kinder/Jugendlichen für eine bestimmte

Maßnahme an den Träger. Ausgeübt wird sie dann von den verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Gruppenleiter*innen des jeweiligen Trägers. Im Falle eines Schadens ist es gesetzlich geregelt (§ 832 BGB), dass die Person, die die Aufsichtspflicht übernimmt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den die zu beaufsichtigende Person anderen zufügt. Normalerweise haften also die Eltern. Ist die Aufsichtspflicht auf den Verein oder auf die Pfarrei übergegangen (vgl. §832 Abs. 2 BGB), so haftet der Verein/die Kirchengemeinde, für den/die der*die Jugendleiter*in tätig ist.

Handelt ein*e Gruppenleiter*in jedoch grob fahrlässig oder gar vorsätzlich, muss er*sie selbst für den Schaden haften. Dabei wird zwischen der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftung unterschieden. Das Zivilrecht wird von den Eltern oder auch Versicherungen (z. B. Krankenkassen, die für Verletzungen bezahlt haben) in Anspruch genommen, um Forderungen nach Schmerzensgeld oder Schadenersatz durchzusetzen (zivilrechtliche Haftung). Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt nach einer Anzeige der Eltern oder bei vorliegendem öffentlichem Interesse durch die Staatsanwaltschaft (strafrechtliche Haftung).

2.1 Zivilrechtliche Haftung

Das Zivilrecht regelt mögliche Schadensersatzansprüche. Alle Schäden, die infolge der bewussten oder fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen. Dies beinhaltet sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von diesen verursacht werden. Die zivilrechtliche Haftung besteht sowohl gegenüber dem Kind oder Jugendlichen (§ 823 BGB), als auch gegenüber jedem geschädigten Dritten (§ 832 BGB).

Der*die Geschädigte*r erhebt Ansprüche gegenüber der Pfarrei oder dem Verband, auf die bzw. den die Aufsichtspflicht in einem ersten Schritt übertragen wurde. Der Träger kann nur dann haftbar gemacht werden, wenn ihn ein Auswahlverschulden bei der Auswahl

der Person der*des Jugendleiters*in trifft. Alle Schäden, die infolge der bewussten oder fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen. Dies bedeutet sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von diesen verursacht werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Kind und oder den Jugendlichen, über welchen die Aufsicht geführt wurde, nach § 254 BGB im Einzelfall auch ein Mitverschulden treffen kann. Der*die verantwortliche Jugendleiter*in wird erst in einem zweiten Schritt haftbar gemacht. Dessen Einsichtsfähigkeit muss im Fall der Verletzung der Aufsichtspflicht mit Schadensfolge gesondert festgestellt werden. Dabei wird geprüft, ob der*die Jugendgruppenleitende die Situation überblicken konnte.

2.2 Strafrechtliche Haftung

Bei einer Aufsichtspflichtverletzung können je nach Situation verschiedene oder auch mehrere Straftatbestände zugleich verwirklicht werden, z. B. Körperverletzung, Sachbeschädigung etc. In Betracht kommen unter Umständen auch Anstiftung oder Beihilfe zu Straftaten durch die zu beaufsichtigende Person. Ob eine strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in einer Anklage oder einem Strafbefehl endet, hängt stark von den Umständen des Einzelfalls ab.

Zu strafrechtlichen Verfahren in Folge von Ereignissen in Freizeiten oder Gruppenstunden ist es aber bislang nur sehr selten gekommen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. anderer verletzt, macht sich der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher mit Strafe bedrohter Delikte schuldig. Relevant sind vor allem die fahrlässige Körperverletzung und die fahrlässige Tötung. Allerdings kam es in den letzten Jahren nur zu sehr wenigen Urteilen gegen Jugendleiter*innen. Strafrechtliche Ermittlungen werden von der Staatsanwaltschaft auch nur dann aufgenommen, wenn dies jemand (z. B. der*die Geschädigte) beantragt oder es ein besonderes öffentliches Interesse gibt. Glücklicherweise sind die

meisten Eltern der Teilnehmenden sehr verständnisvoll und wissen, dass sich ihr Kind schon einmal verletzen kann, sodass nur in Ausnahmefällen und bei besonders extremen Verletzungen und einer besonderen Schuld der*des Gruppenleiters*in ein Verfahren angestrengt wird.

Merke:

Wenn Jugendleiter*innen ihrer Aufsichtspflicht mit Sorgfalt nachkommen, sie die Kriterien der Aufsicht sowie die Inhalte (Information, Belehrung, Verwarnung, Überwachung etc.) beachten, haben sie insb. bei Fällen von Körperverletzung oder anderen Schäden in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten.

3 Sicher unterwegs

In den folgenden Punkten weisen wir auf besondere Fälle für aufsichtspflichtige Personen hin, die unterwegs in der Gruppenarbeit und bei Kinder- und Jugendfreizeiten auftreten können. Dies betrifft zum Beispiel Fahrten, Lager und Wanderungen.

3.1 Straßenverkehr/Fahrradtour

Eine Jugendgruppe darf andere Verkehrsteilnehmer*innen und den Straßenverkehr nicht gefährden. Jede*r Verkehrsteilnehmer*in hat die geltende Rechtslage zu beachten. Dies ist bei Fahrradfahrer*innen z. B. die Straßenverkehrsordnung. Eine Wandergruppe muss z. B. beim Hereinbrechen der Dunkelheit auf einer unbeleuchteten Straße ihre seitliche Begrenzung, mindestens aber ihre vordere Begrenzung durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und die hintere Begrenzung durch eine Leuchte mit rotem Licht kenntlich machen.

Radfahren in der Gruppe

1. Der Abstand zum*r Vordermann*frau sollte mindestens eine Radlänge betragen – für Reaktion und Bremsweg.

2. Man sollte die Abstände innerhalb der Gruppe nicht zu groß werden lassen, damit man von anderen Verkehrsteilnehmer*innen als zusammengehörende Gruppe erkannt wird.
3. An Ampeln, Kreuzungen und Querungen von Hauptstraßen sollte man zügig und als Gruppe anfahren und auf der Gegenseite Platz schaffen für die Nachkommenden.
4. Laut Straßenverkehrsordnung müssen auf öffentlichen Straßen Radfahrer*innen hintereinanderfahren. Ab einer Gruppe mit 16 Teilnehmenden ist jedoch das Fahren auch zu zweit nebeneinander erlaubt, im sogenannten „geschlossenen Verband“.
5. Wenn es nötig ist, wieder hintereinander zu fahren (z. B. bei Gegenverkehr oder Überholungen auf engen Straßen, Fahrradwegen und Engstellen) sollte man sich früh und zügig nach dem Reißverschluss-Verfahren einfädeln.
6. Der*Die Gruppenleitende wird nur in Ausnahmefällen oder mit seinem*ihrem Einverständnis überholt.
7. Anhalten sollte man nur so, dass andere Verkehrsteilnehmende nicht behindert werden, das gilt auch für das Parken der Fahrräder. Ausgenommen davon sind Notfälle!
8. Das Handzeichen der*s Gruppenleitenden bedeutet:
 - a. Arm nach rechts oder links: Abbiegen in die entsprechende Richtung.
 - b. Erhobener Arm: ACHTUNG, z. B. Bahnübergang, Ampel, Pfosten, Engstelle, Belagwechsel, Schlagloch, Gully, Schwelle, Querrinne, Glasscherben
9. Damit auch die nachfolgenden Teilnehmer*innen informiert werden, werden die Radler*innen gebeten, die Handzeichen nach hinten weiterzugeben.

„Geschlossener Verband" (§ 27 StVO)

Fahren mindestens 16 Radfahrer*innen in einer Gruppe, können sie einen sogenannten geschlossenen Verband bilden. Geschlossen ist ein Verband immer dann, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer*innen deutlich als solcher erkennbar ist (§ 27 Abs. 3 StVO). Er zählt dann als ein einziger Verkehrsteilnehmer. Führt das Führungsfahrzeug in eine Ampelkreuzung ein, darf der Rest des Verbands folgen, selbst wenn die Ampel mittlerweile auf Rot umgesprungen ist. Die übrigen Fahrzeuge müssen also nicht ihrerseits Halte- oder Wartepflichten einhalten.

Radfahrer*innen dürfen im Verband auch zu zweit nebeneinander fahren; auf der Fahrbahn auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist. Wird der Radweg benutzt, gelten die Radfahrer*innen als Einzelpersonen. Allerdings ist das Fahren im geschlossenen Verband nur dort gestattet, wo der übrige Verkehr nicht behindert wird. Notfalls muss der Verband in einer Reihe fahren. Das Fahren als geschlossener Verband ist grundsätzlich nicht als übermäßige Straßenbenutzung anzusehen, sodass keine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

Die Betreuer*innen müssen kontrollieren, ob die Teilnehmenden sicher Rad fahren können. Es muss sichergestellt sein, dass die Räder verkehrssicher sind. Außerdem ist gesehen werden wichtiger als selbst sehen; die Beleuchtung muss immer funktionieren. Bei Fahrradtouren ist es notwendig, zuvor das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

All dies – besonders aber stundenlange Kolonnenfahrt mit engen Abständen – muss vor der Fahrt eingehend geübt werden.

Helm

Auch wenn das Helmtragen gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich, einen Helm zu tragen. Insbesondere Kinder sollten aus Sicherheitsgründen immer einen Helm tragen.

3.2 Baden und Schwimmen

Gerade beim Baden und Schwimmen obliegt Jugendgruppenleiter*innen eine große Verantwortung, da Badeunfälle schwere gesundheitliche Folgen für den*die Betreffende*n nach sich ziehen können. Für die*den Jugendleiter*in, die*der seine Aufsichtspflicht verletzt, kann das strafrechtliche (Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung) und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Auch zum Zweck der Haftungsbegrenzung ist es erforderlich, von den Sorgeberechtigten unbedingt das ausdrückliche Einverständnis dafür zu holen, ob deren Kinder am Baden teilnehmen dürfen. Außerdem sollte aus der Einverständniserklärung hervorgehen, ob das Kind Schwimmer*in/Nichtschwimmer*in ist und wie gut es schwimmen kann (Seepferdchen, Freischwimmer, DLRG Bronze...). Spezielle Anregungen für Baderegeln bei einer Freizeit hat die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) herausgegeben.

Hier ein paar Spielregeln, die das Miteinander im Wasser sicherer machen:

1. Gehe nur zum Baden, wenn du dich wohl fühlst. Kühle dich ab und dusche, bevor du ins Wasser gehst.
2. Gehe niemals mit vollem oder ganz leerem Magen ins Wasser.
3. Gehe als Nichtschwimmer*in nur bis zum Bauch ins Wasser.
4. Rufe nie um Hilfe, wenn du nicht wirklich in Gefahr bist, aber hilf anderen, wenn sie Hilfe brauchen.
5. Überschätze dich und deine Kraft nicht.
6. Bade nicht dort, wo Schiffe und Boote fahren.
7. Bei Gewitter ist Baden lebensgefährlich. Verlasse das Wasser sofort und suche ein festes Gebäude auf.
8. Halte das Wasser und seine Umgebung sauber, wirf Abfälle in den Mülleimer.

9. Aufblasbare Schwimmhilfen bieten dir keine Sicherheit im Wasser.
10. Springe nur ins Wasser, wenn es frei und tief genug ist.

**Allgemeine Hinweise zum Baden, die
Jugendgruppenleiter*innen beachten müssen:**

- * den Badeplatz geschlossen mit den Badewilligen betreten und geschlossen verlassen, d.h. sie haben u. U. die gleichzeitige Beendigung des Badens für alle anzuordnen;
- * vor Beginn und nach Beendigung des Badens die Zahl der Mitglieder feststellen;
- * zu Beginn des Schwimmbadbesuches die Gruppe beim Bademeister anmelden;
- * vor Beginn Wasser (Temperatur, Strömung, Untiefen) sowie auch die Konstitution der Badewilligen überprüfen;
- * dafür sorgen, dass sofortige Hilfeleistung gewährt werden kann, und zwar sowohl für die Rettung als auch für die Behandlung am Ufer. Handelt es sich z. B. um keine öffentliche Badeanstalt, die von Rettungsschwimmer*innen beaufsichtigt wird, sollte mindestens eine*r der Jugendleiter*innen über eine Rettungsschwimmer-Ausbildung verfügen.
- * Die Anzahl der Aufsichtspersonen der Zusammensetzung der Gruppe (Schwimmer*innen/Nichtschwimmer*innen) und dem Alter der Teilnehmer*innen anpassen. Es sollte sowohl im Wasser als auch an Land eine Aufsichtsperson vorhanden sein.

Wann und ob das Baden in Gewässern erlaubt ist, ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Deshalb wird empfohlen, dass sich Gruppenleiter*innen bei den zuständigen Stellen (Rathaus, Polizei) vorher erkundigen, ob an dem ausgesuchten Ort gebadet werden darf oder nicht.

Kontaktadresse bei Fragen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Landesverband Niedersachsen e. V.

Im Niedernfeld 4 A

31542 Bad Nenndorf

Telefon: 05723 946394

info@niedersachsen.dlrg.de

www.niedersachsen.dlrg.de

3.3 Hygieneschutz und Gesundheitsschutz

Zumeist versorgen sich Träger von Freizeitmaßnahmen wie Kirchenpfarreien oder Jugendverbände in ihren Ferienfreizeiten selbst. Dabei sind wichtige Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Lebensmitteln und Hygiene zu beachten. Hierfür sollten die Verantwortlichen für die Küchenhelfer*innen **Schulungen zur Lebensmittelhygiene durchführen.**

„Jeder, der in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung mit Lebensmitteln umgeht, ist gemäß §43 IfSG (Infektionsschutzgesetz) entsprechend seiner Tätigkeit und unter Berücksichtigung seiner Ausbildung in Fragen der Lebensmittelhygiene zu schulen. Die Schulungen sollten vor Aufnahme der Tätigkeit stattfinden und dokumentiert werden. Die Erstbelehrung wird in der Regel von den Gesundheitsämtern vorgenommen. Bleiben die Küchenteams über mehrere Jahre bestehen, müssen sie eine Auffrischung der Hygieneschutzbelehrung absolvieren. Diese muss gemäß §43 Abs. 4 IfSG alle zwei Jahre erfolgen und kann durch eine Person mit gültiger Hygieneschutzbelehrung durchgeführt werden. Inhalte der Belehrung sind z. B. Hinweise zu allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit Lebensmitteln, Hygienevorschriften für in Gemeinschaftseinrichtungen tätige Personen, Grundkenntnisse über Reinigung und Desinfektion.“ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg: Von Zeltplätzen, Frikadellen und unliebsamen Gästen,

Arbeitshilfe für Verantwortliche von Freizeitmaßnahmen und Küchenteams zum Thema Hygiene, 4. Auflage, Vechta 2017)

Termine für die Hygieneschulungen sind über den BDKJ und die jeweiligen Gesundheitsämter zu erfragen.

Was im Einzelnen zu beachten ist, findet sich in der Arbeitshilfe des BDKJ, Landesverband Oldenburg: „Von Zeltplätzen, Frikadellen und unliebsamen Gästen. Arbeitshilfe für Verantwortliche von Freizeitmaßnahmen und Küchenteams zum Thema Hygiene“. Anhand von dort abgedruckten Leitfäden kann man die Verpflegung während der Ferienfreizeit und die Einhaltung der Hygienevorschriften gut organisieren. Bei Fragen kann man sich an die jeweiligen Gesundheitsämter der Landkreise oder kreisfreien Städte wenden. Bei der Durchführung von Freizeitmaßnahmen müssen die Leiter*innen folgende gesetzliche Grundlagen beachten:

Die Lebensmittelhygiene-Verordnung

Sie gilt auch für die Gemeinschaftsverpflegung in Ferienfreizeiten oder bei anderen Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Sie bezieht sich grundsätzlich auf das Herstellen, Zubereiten und Verteilen von Lebensmitteln. Das hygienerechtliche Hauptgebot sagt aus, dass Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt, zubereitet und verteilt werden dürfen, dass sie bei der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt keinen Schaden nehmen. Im Zeltlager dürfen Lebensmittel, auch wenn sie verpackt sind, z. B. nicht auf dem Boden stehen.

Fragen für Verantwortliche

„Für den Verantwortlichen einer Freizeitmaßnahme bzw. die Küchenleitung bedeutet das, den eigenen „Arbeitsplatz Zeltlagerküche“ genau unter die Lupe zu nehmen und sich dabei folgende Fragen zu beantworten:

- * Welche gesundheitlichen Gefahren könnten durch die Herstellungsbedingungen (z. B. kein fließendes Wasser oder

- Holzarbeitsflächen) und/oder Arbeitsabläufe (z. B. fehlendes Händewaschen) gegeben sein? (Gefahrenanalyse)
- * Wo gibt es hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit die größten „Knackpunkte?“ (Identifizierung und Entscheidung über das Gefahrenpotential)
 - * Was müssen wir ändern, um die Lebensmittelsicherheit zu verbessern? (Festlegung von Sicherungsmaßnahmen)
 - * Nachdem die Maßnahmen umgesetzt wurden: Hat sich was geändert? Wird das Ziel erreicht? (Überwachung und Überprüfung)
 - * Müssen andere Wege beschritten werden?“

(Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg: Von Zeltplätzen, Frikadellen und unliebsamen Gästen, Arbeitshilfe für Verantwortliche von Freizeitmaßnahmen und Küchenteams zum Thema Hygiene, 4. Auflage, Vechta 2017)

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das IfSG legt fest, wann Menschen, die für andere Lebensmittel zubereiten, dies nicht mehr tun dürfen, weil von ihnen eine Gefahr für die Gesundheit der anderen ausgeht. **Grundregel: Wer andere anstecken könnte, hilft nicht mehr mit.** Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten ist sofort ein Arzt aufzusuchen, um die übrigen Teilnehmenden zu schützen und gefährliche Erkrankungen auszuschließen bzw. gleich einzudämmen.

Generell sind die Gruppenleitung und die Betreuer*innen dazu verpflichtet, auf ihre eigene Hygiene und Reinlichkeit zu achten und z. B. Heime und Lager nicht zu betreten, wenn sie an einer übertragbaren Krankheit leiden. Dies und auch schon der Verdacht einer übertragbaren Krankheit verpflichtet zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Der*die Jugendgruppenleiter*in ist außerdem verpflichtet, Teilnehmende vorläufig zu isolieren, bei denen der Verdacht einer übertragbaren Krankheit oder des Befalls von Ungeziefer vorliegt.

Beispiel:

Jugendleiter Lukas fährt mit einem Jungen, bei dem der Verdacht einer Infektionskrankheit besteht, sofort zum Arzt, isoliert ihn anschließend vorläufig von den anderen und wacht darüber, dass die Isolation auch eingehalten wird. Die Erfüllung der Meldepflicht nimmt ihm in der Regel dann der*die Arzt*Ärztin ab. Außerdem klärt er, wer in der Zeit seiner Abwesenheit die Aufsichtspflicht für die ihm anvertrauten Gruppenmitglieder übernimmt.

Wichtig:

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Jugendleitenden im Anmeldebogen genau erfragen sollten, welche Allergien, ansteckenden oder chronischen Krankheiten bei einzelnen Teilnehmenden vorliegen, sodass sie insbesondere bei jüngeren Teilnehmenden auch die Medikamenteneinnahme beaufsichtigen und kontrollieren können, sowie den Arzt auf evtl.

Medikamentenunverträglichkeit durch Allergien aufmerksam machen können.

Des Weiteren sollten die Erziehungsberechtigten eine Notfallnummer hinterlassen, unter der sie gut erreichbar sind und über die die Gruppenleitenden kurzfristig Absprachen mit ihnen treffen können.

Medikamentenvergabe

Wenn Teilnehmende während einer Freizeit akut erkranken und z. B. Fieber bekommen oder Schmerzen, dürfen Gruppenleiter*innen auf keinen Fall eigene Diagnosen stellen und selbstständig Medikamente verabreichen. Es ist grundsätzlich zuerst eine Information an und Abstimmung mit dem*r Erziehungsberechtigten über die hinterlegte Notfallnummer notwendig. Medikamente verabreicht bei Akuterkrankungen nur der*die Arzt*Ärztin! Gerät ein*e Teilnehmer*in in einen akut lebensbedrohlichen Zustand, z. B. durch Asthma, Epilepsie etc., dann ist umgehend der Notarzt zu verständigen.

3.4 Personenbeförderung

Mit der Beförderung von Kindern und Jugendlichen sollten grundsätzlich nur diejenigen Personen beauftragt werden, die diesem hohen Maß an Verantwortung und den Anforderungen des Straßenverkehrs gewachsen sind. Die Fahrenden sollten außerdem über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Deshalb empfiehlt es sich, ausschließlich Personen, die mindestens 21 Jahre alt sind und den Führerschein schon seit mindestens zwei Jahren besitzen, mit der Beförderung zu beauftragen. Die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining ist außerdem zu empfehlen, da auch geübte Fahrer davon lernen und profitieren können.

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Freizeitveranstaltende (z. B. Kirchengemeinden, Verbände etc.), die mit der Beförderung der Teilnehmenden ihrer Freizeiten ein lizenziertes Unternehmen (Reisebus-Unternehmen) beauftragen, brauchen selber keine Lizenz bzw. keine Genehmigungsurkunde nach dem PBefG, da das Busunternehmen die entsprechende Genehmigung besitzt.

Das PBefG schreibt auch fest, dass Freizeitveranstaltende, die eine Beförderung in Eigenregie z. B. mit Kleinbussen durchführen, der Genehmigungspflicht unterliegen, wenn sie in einem Fahrzeug mehr als neun Personen transportieren. Die Genehmigungsurkunde kann bei den örtlichen Behörden beantragt werden, die Erteilung ist gebührenpflichtig und die Voraussetzungen für eine Genehmigung sind nicht immer leicht zu erfüllen. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

Wird der Transport in PKWs und Bullis mit je bis zu neun Personen organisiert, ist man von der Genehmigungspflicht befreit. Dabei gilt es zu beachten, dass an der Beförderung kein Gewinn erzielt werden darf. Das heißt, dass die Unkosten für die Fahrten nur in Form der Betriebskosten (Treibstoff, Maut, Öl, Reifenabnutzung) angerechnet werden dürfen und in die Kalkulation der Veranstaltung einfließen

dürfen. Nicht einfließen dürfen z. B. Leasingraten, Steuern oder Versicherungsbeiträge.

Fazit:

Laut PBefG sind z. B. Ferienlager-Vorbereitungsfahrten, gemeinsame Fahrten zu Veranstaltungen, interne Ausflüge, Beförderungen im Ferienlager, Arztbesuche, etc. genehmigungsfrei möglich, wenn die reinen Fahrtkosten miteinander geteilt werden oder die Beförderung unentgeltlich ist. Dies gilt für alle PKW mit bis zu neun Sitzplätzen.

4. Jugendschutz

Die Grundkenntnisse des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind für jede Jugendmaßnahme erforderlich. Verstoßen Jugendleiter*innen gegen diese Vorschriften, können sie wegen Verletzung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden. Das Jugendschutzgesetz regelt, was Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit tun dürfen und was nicht. Öffentlichkeit besteht dort, wo grundsätzlich jeder einen Zugang hat (Café, Jugendzentrum, Kino, Schwimmbad, Marktplatz, ...). Da sich das Jugendschutzgesetz ständig verändert, empfiehlt es sich, die aktuellen Änderungen zu beobachten. Eine Möglichkeit dazu ist die Homepage des Ministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de). Im Folgenden sollen einige wichtige Grundsätze des Jugendschutzes dargestellt werden.

Aufenthalt an öffentlichen Orten

Grundsätzlich gelten in Gaststätten, wie auch bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, z. B. in Diskotheken und Kinos, zeitliche und dem Alter entsprechende Aufenthaltsbeschränkungen. Begleitet jedoch eine personensorgeberechtigte Person den*die Minderjährige*n, ist die zeitliche Begrenzung aufgehoben. Bei Kinofilmen ist unbedingt die Altersfreigabe zu beachten und auch bindend, unabhängig von einer Begleitung durch eine*n Jugendleiter*in. Nachtbars und Nachtclubs sowie Spielhallen sind Minderjährigen jedoch grundsätzlich verboten, zu besuchen.

Umgang mit Alkohol (§ 9 JuSchG)

Alle Getränke und Lebensmittel mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1 Vol.% Alkohol (darunter spricht man von geringfügigem Alkoholgehalt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben werden, noch darf eine Aufsichtsperson den Verzehr dulden. Dies gilt z. B. für Bier, Wein, Sekt und Mischgetränke. Der Genuss von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken o. ä. ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet. Unter Branntwein fasst der Gesetzgeber alle Spirituosen (Liköre, Korn, Whisky, Rum, Wodka, etc.) zusammen. Branntweinhaltige Getränke sind alle Mischgetränke mit Spirituosen wie z. B. Alkopops. Dabei ist es egal, ob der Alkoholgehalt dieser Mischgetränke geringer ist als z. B. bei Wein oder Bier. Branntweinhaltige Lebensmittel mit nur geringfügigem Alkoholgehalt sind z. B. Süßspeisen (Herrencreme, Obstsalat mit Likör etc.) oder Eisbecher (Amaretto-Becher etc.).

Wenn erkennbar ist, dass eine minderjährige Person schon angetrunken ist, darf ihr auch auf Wunsch kein weiteres alkoholisches Getränk mehr gegeben werden. Kinder und Jugendliche dürfen nicht die Verfügungsgewalt über alkoholische Getränke erhalten. Damit verbietet es sich auch, sie „loszuschicken“, um für die Eltern oder Gruppenleitenden „Nachschub“ zu besorgen. Erziehungsberechtigte können diese Gesetze nicht mit Hilfe einer Einverständniserklärung umgehen. Es ändert also nichts, wenn Kinder und Jugendliche belegen können, dass ihre Eltern ihnen den Alkoholkonsum erlauben.

Umgang mit Tabak

Nach § 10 des Jugendschutzgesetzes darf an Personen unter 18 Jahren keine Tabakware verkauft und abgegeben werden. Der Konsum von Tabakwaren ist ihnen verboten. Das Gesetz verbietet das Veranlassen und Fördern; damit ist auch die Duldung durch aufsichtspflichtige Personen wie Eltern, Lehrer*innen oder

Jugendleiter*innen gemeint. Dies betrifft nicht nur nikotinhaltige, sondern auch nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas.

Für alle kirchlichen Einrichtungen gilt ein generelles Rauchverbot in den Gebäuden und ein Verbot auf dem Gelände kirchlicher Einrichtungen, die auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Im Einzelfall kann das Rauchen auf dem Grundstück erlaubt sein.

Am besten ist es, als Jugendleiter*in im Beisein von Kindern und Jugendlichen ganz auf das Rauchen zu verzichten, da man eine Vorbildfunktion hat. In Gaststätten und öffentlichen Gebäuden gilt ein generelles Rauchverbot - es sei denn, die Gaststätte hat gesonderte Raucherräume eingerichtet (vgl. Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz).

Filme und Spielprogramme

Wie bei Filmen gibt es auch bei Computerspielen und Bildschirmspielgeräten Altersfreigaben. Diese müssen Jugendleiter*innen unbedingt gegenüber den Teilnehmenden beachten. Es dürfen nur lizenzierte Originalspiele (keine Raubkopien) gespielt werden, um nicht gegen das Urheberrecht zu verstoßen.



Tipp:

Vor dem DVD-Abend sollte man den Film bewerten. Ab und an ist die FSK-Freigabe relativ niedrig angesetzt. Es empfiehlt sich, ausschließlich Filme zu zeigen, die man selbst bewusst als für die spezifische Gruppe passend empfindet. Die Altersfreigabe darf immer unterboten, aber nicht überschritten werden!

Internet

Gruppenleitende haben, wenn sie mit den Teilnehmenden gemeinsam das Internet benutzen, dafür zu sorgen, dass diese keine kinder- und jugendgefährdenden Seiten besuchen. Eine gute Adresse

für weitere Informationen zu diesem Bereich ist die Homepage www.klicksafe.de.

5. Kindeswohl

Ehrenamtliche in der Jugendarbeit haben oft einen regelmäßigen, über Jahre andauernden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Durch diesen Kontakt haben sie die Chance, Kinder zu schützen. Gruppenstunden und Ferienfreizeiten bieten die Gelegenheit, aufmerksam auf eventuelle Hinweise für ein gefährdetes Wohl des Kindes zu achten. Hinweise können z. B. untypische Verletzungen sein. Zudem besteht häufig ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Kind und Leiter*in, so dass sich Kinder auch auf der Suche nach Hilfe und Unterstützung an Ehrenamtliche in der Jugendarbeit wenden. Es geht darum, die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und zu handeln, um Schaden von ihnen abzuwenden.

5.1 Kindeswohlgefährdung

Wenn Kinder entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, ist ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl gewährleistet. Sie können sich zu einer selbstbewussten, eigenständigen Persönlichkeit entwickeln.

Kindeswohlgefährdung hingegen fasst all diejenigen Handlungen und Unterlassungen (z. B. bei körperlicher und seelischer Vernachlässigung) **zusammen, die die gesunde Entwicklung eines Kindes verhindern.** Das beinhaltet die mangelnde Versorgung, z. B. mit Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hygiene, Kontakten etc.; die körperliche und seelische Misshandlung; die sexuelle Gewalt und den sexuellen Missbrauch; und schließlich die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht – die das Risiko schädigender Einflüsse beinhaltet. Grundsätzlich sind die Personensorgeberechtigten dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wohl ihres Kindes nicht gefährdet wird.

Was tue ich, wenn etwas nicht mit rechten Dingen zugeht?

Dann heißt es nicht wegschauen, sondern helfen! Auch die beste Vorbeugung und Stärkung der Kinder kann sie nicht umfassend vor Gefährdungen schützen. Wenn man eine Kindeswohlgefährdung vermutet, gilt es, besonnen zu reagieren und auf den Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen zu achten. Viele Menschen reagieren mit Unsicherheit, Wut oder Entsetzen, manche wollen dies auch nicht hören und glauben dem Opfer nicht. Wieder andere verfallen in Aktionismus und überfordern sich selbst und die Betroffenen.

Grundregeln im Umgang mit Kindern, die sich einem Jugendleitenden anvertrauen, sind:

- * Ruhe bewahren.
- * Dem Kind zuhören und Glauben schenken.
- * Dem Kind deutlich machen, dass es selbst keine Schuld an der Situation trägt.
- * Nichts versprechen, was später evtl. nicht eingehalten werden kann: Zum Beispiel die vertrauliche Behandlung des Gesprächs erklären, aber auch benennen, dass man sich Rat und Unterstützung holen wird.
- * Anschließend das Gespräch schriftlich festhalten.
- * Sich Hilfe von außen holen, z. B. bei Fachberatungsstellen, Präventionsbeauftragten oder sonstigen Vertrauenspersonen.

In Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung muss man behutsam vorgehen und sollte keine vorschnellen Schlüsse ziehen. Das heißt auch, nicht voreilig und allein das Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen oder seinen Eltern suchen!

Für jede*n ehrenamtlich Tätige*n ist wichtig:
Die Verantwortung für die weitere Hilfe geht auf die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der Pfarrgemeinde über, sobald man sich ihnen anvertraut. Sie kennen die Fachkräfte und können Hilfsschritte einleiten. Mit solchen Situationen ist man als ehrenamtliche*r Jugendleiter*in leicht überfordert. Das ist auch gar

nicht schlimm, denn dafür gibt es Sozialpädagogen*innen oder Psychologen*innen. Ein*e Jugendleiter*in sollte daher nicht allein tätig werden.

Es sollte jedoch klar sein, wie in der Kirchengemeinde oder der Jugend(verbands)gruppe in solchen Fällen vorgegangen wird. Im Vorfeld, z. B. von Ferienfreizeiten, sollten diese Fragen in der Leiterrunde mit den verantwortlichen Hauptberuflichen besprochen und eine einheitliche Vorgehensweise vereinbart werden.

Tipps für Betreuerteams:

- * Sprecht mit den Hauptamtlichen in eurer Gemeinde ein Verfahren ab.
- * Besucht die Verantwortlichen im Jugendamt oder in einer Beratungsstelle.
- * Lernt die Eltern kennen, z. B. bei Elternbesuchen von Gruppenkindern und Teilnehmenden bei Zeltlagern
- * Kommuniziert z. B. beim Elternabend, dass ihr euch über das Thema „Kindeswohlgefährdung“ informiert habt.
- * Haltet die Augen offen, nehmt euch Zeit für die Kinder.
- * Vergesst nicht: Kindeswohlgefährdung ist nicht bei allen Kindern vorhanden, bei denen man es vermutet, aber es ist immer möglich!

Es empfiehlt sich, bei Bedarf in der Leiterrunde Zeiten für Beobachtungen und Fragen von Jugendleiter*innen einzuplanen und gemeinsam Handlungsschritte im Umgang mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu besprechen. Die Ordnung zur Prävention von sexueller Gewalt des BMO und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen regeln unter anderem, dass alle Jugendgruppenleitenden umfassend zu Themen der Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschult werden. Konkret bedeutet dies eine sechsstündige Schulung, bei der es darum geht, dass Jugendgruppenleitende selbst für die Thematik

sensibilisiert werden. Sie werden dadurch achtsamer gegenüber den Kindern und Jugendlichen und sich selbst und sie werden sich der Grenzen anderer und ihrer eigenen Grenzen bewusst. Außerdem erhalten sie Handlungsoptionen in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und (sexualisierter) Gewalt.

5.2 Sexualstrafrecht

Jugendleitende sollten sich generell keiner doppeldeutigen Situation aussetzen, die verhänglich für das Kind/den Jugendlichen bzw. den*die Jugendleitende*n sein könnte (duschen mit nur einem Kind, streicheln, Detailfotos von z. B. badenden Kindern, ...).

Jugendleitende sollten zu keinem Zeitpunkt unabhängig von der Rechtslage vergessen, dass sie Vorbild und Leiter*in sind. Eine sexualisierte Sprache verbietet sich ebenso wie die Übernahme von Freund*innenritualen (Küsschen unter Teenagern, ausgiebige Umarmungen, etc.).

Aus dem Strafgesetzbuch (StGB) sei vor allem auf die Bestimmungen aus dem Sexualstrafrecht hingewiesen. **Gemäß § 176 StGB ist eine sexuelle Handlung an Kindern (Personen unter 14 Jahren) strafbar.** Sexuelle Handlungen im Sinne des Strafgesetzes sind jene, die vor einem Kind/Jugendlichen (ohne Körperkontakt, z. B. Striptease, Selbstbefriedigung) oder an einem Kind/Jugendlichen (mit Körperkontakt z. B. Petting, Geschlechtsverkehr) vorgenommen werden. Auch das Kind dazu zu bestimmen, sexuelle Handlungen vorzunehmen – an sich selbst, an einem Dritten oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, zählt zu sexuellen Handlungen an Kindern und damit zu sexuellem Missbrauch. Schließlich ist die Einwirkung auf Kinder durch Informations- und Kommunikationstechnologien, z. B. das Vorzeigen pornografischen Materials, das Abspielen von Tonträgern pornografischen Materials oder das Zugänglichmachen pornografischer Inhalte strafbar.

Sexuelle Handlungen zwischen Gruppenleiter*in und Teilnehmer*in (unter 18 Jahren) sind nach § 174 StGB strafbar. Hier wird das Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt. Außerdem machen sich Leitende nach § 180 StGB strafbar, wenn sie die Mitglieder (unter 16 Jahren) ihrer Gruppe zu **sexuellen Handlungen antreiben und diese fördern**. In beiden Fällen ist auch schon der Versuch strafbar.

Straffrei ist hingegen, wenn Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren aus eigenem Antrieb sexuelle Handlungen vollziehen. Jedoch muss der*die Gruppenleitende einschreiten, wenn er*sie davon erfährt. Dies verlangt zwar nicht das Strafrecht, wohl aber die Aufsichtspflicht!

Alter Kinder / Jugendliche	unter 14 Jahren	14 - 17 Jahre	18 - 21 Jahre	ab 22 Jahre
unter 14 Jahren	verboten*	verboten	verboten	verboten
14 - 17 Jahre	verboten	erlaubt, mit Einschränkungen**	erlaubt, mit Einschränkungen**	erlaubt, mit Einschränkungen**
18 - 21 Jahre	verboten	erlaubt, mit Einschränkungen**	erlaubt	erlaubt

ab 22 Jahre	verboten	erlaubt, mit Einschränkungen**	erlaubt	erlaubt
--------------------	----------	--------------------------------	---------	---------

Quelle: vgl. Wilka, Wolfgang: Recht – gut informiert sein. Rechtsfragen in der christlichen Kinder- und Jugendarbeit, Stuttgart 2018

*verboten, aber straffrei, da beide nicht strafmündig

**wenn einvernehmlicher Geschlechtsverkehr

Die Jugendleiter*innen sind angehalten, auf getrennte Zimmer bzw. Zelte zwischen Leiter*innen und Teilnehmer*innen, sowie zwischen männlichen und weiblichen Teilnehmer*innen zu achten. Wenn notwendig, sind nächtliche Kontrollgänge möglich. Auch Duschen, Toiletten und Waschgelegenheiten sind nach Geschlechtern zu trennen. Sollte Gruppenleiter*innen auffallen, dass pornografisches Material – z. B. in Form von Heften, Bildern oder Videos auf Smartphones – im Umlauf ist, müssen sie einschreiten und den Umgang verbieten.

In Anlehnung an die Bestimmungen für Schulfahrten sollten jeweils u. a. Gruppenleitende des entsprechenden Geschlechts der Kinder und Jugendlichen die Gruppe begleiten (wenn Jungen teilnehmen, sollte auch mindestens ein männlicher Gruppenleiter dabei sein, wenn Mädchen teilnehmen, mindestens eine weibliche Gruppenleiterin).

6. Sachschutz

Um sich in öffentlichen und privaten Räumen angemessen zu verhalten, sollten Jugendgruppen einige Vorschriften und Regelungen kennen.

6.1 Grundstückseigentum

Grundstückseigentümer*innen haben das Recht, andere von der Benutzung ihres Bodens auszuschließen (§ 903 BGB) und das Gesetz gibt ihnen, aber auch Pächter*innen und generell Besitzer*innen einer Sache ein sog. Selbsthilferecht zur Gewaltanwendung gegen Störende im Augenblick der Störung (§ 859 BGB). Diese Rechte können ebenso gegen Jugendgruppen durchgesetzt werden. Die Wahrnehmung dieser Rechte schließt das Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen ebenso ein wie eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB).

Beispiel:

Die Besitzerin einer Weide, die Gruppenleiterin Isabell mit ihrer Gruppe beim Aufbau der Zelte überrascht und die Gruppe mit Gewalt vertreibt, handelt also u. U. rechtmäßig - ebenso wie Gruppenleiter Lukas, der einen randalierenden Betrunkenen mit Gewalt von dem Lagerplatz vertreibt, der ihm vom Grundstückseigentümer zugewiesen wurde.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass nur das Maß an Gewalt angewendet wird, das wirklich zur Beseitigung der akuten Besitzstörung erforderlich ist. In beiden Fällen haben die Grundstücksbesitzerin und der Jugendleiter Lukas die Möglichkeit, eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs gegen den bzw. die Störenden zu stellen.

6.2 Naturschutz

Wichtig:

Zelten und Campieren darf man nur mit Einwilligung der Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten. Zu beachten ist ferner die Einhaltung der Naturschutzgesetze. So darf in einem Naturschutzgebiet nicht gezeltet werden!

Niedersächsisches Waldgesetz

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) hat jeder Mensch das Recht, sich in der freien Landschaft zu erholen. Allerdings dürfen bestellte Äcker bis zur Ernte, Waldkulturen und Wiesen während der Aufwuchs- und Weidezeit nicht betreten werden (§ 23). Durch das Betreten dürfen weder die Besitzer*innen noch andere Personen geschädigt, gefährdet oder belästigt werden (§ 29). Wer von dem Betretensrecht Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr. Das ist insbesondere bei Nachtwanderungen zu berücksichtigen. Waldbesitzer haften nicht bei walddtypischen Gefahren durch Bäume oder den Zustand von Wegen und nicht bei „Gefahren, die dadurch entstehen, dass Wald in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) außerhalb von tatsächlich öffentlichen Wegen begangen wird.“ (§ 30). Waldbesitzer dürfen den Zutritt verbieten, um Gefahren für Leib und Leben zu verhindern, Waldbrandgefahr und Müllablagerungen abzuwenden und z. B. Tiere zu schützen (§ 31).

Wenn man mit einer Jugendgruppe viel im Freien unterwegs ist, sollte man sich gut in die entsprechenden Gesetze des Strafgesetzbuchs und z. B. des Niedersächsischen Waldgesetzes einlesen, um Schwierigkeiten zu vermeiden. Hierunter fällt beispielsweise die Sachbeschädigung, der Diebstahl, die Wilderei oder die Fischwilderei. Hervorzuheben sind schließlich noch die Tatbestände des Naturschutzrechtes, das dem Schutz der nicht jagdbaren Tiere, der Pflanzen, der Naturdenkmäler und der Naturschutzgebiete dient. Die sog. Naturschutzverordnung enthält außer allgemeinen Schutzbestimmungen noch solche, nach denen etwa die Entnahme und Beschädigung von bestimmten Pflanzen ebenso unter Strafe gestellt sind, wie etwa das Fangen der meisten Vogelarten.

Beispiel:

Lukas wird darauf achten müssen, dass sich nicht einige Mitglieder seiner Gruppe mit einer Angel an den Teichrand setzen, um die Speisekarte des Lagers zu verbessern.

Lukas und Isabell müssen in ihren Gruppen darauf achten, dass z. B. bei einem Gang durch das Moor keine Pflanzen abgerissen werden, die unter Naturschutz stehen (z. B. Weidekätzchen). Gleiches gilt auch bei einer Bergtour (geschützt sind z. B. Enzian, Alpenveilchen oder Edelweiß).

6.3 Brandschutz

Der Umgang mit Feuer, aber auch mit entzündbaren Materialien, sollte innerhalb von Kinder- und Jugendgruppen stets unter besonderer Beobachtung stehen, da eine besondere Gefahr für Mensch und Natur besteht. Neben der fahrlässigen Brandstiftung ist auch die Feuergefährdung zu beachten. Für die Herbeiführung von Brandgefahr in Wäldern, auf Moor und Weideflächen und auf bestellten Feldern sowie in Scheunen und ähnlichen Räumen können bereits Strafen verhängt werden, ohne dass überhaupt ein Brand stattgefunden hat. Grillen und Feuer machen ist nur an gekennzeichneten, oder mit dem*der Eigentümer*in abgesprochenen Stellen erlaubt. Es muss stets Löschwasser oder Löschsand bereitstehen.

Beispiel:

Um ihrer Feuerverhütungspflicht zu genügen, zündet Isabell nach Prüfung der Windrichtung ihr abendliches Kochfeuer in genügender Entfernung auf der windabgelegenen Seite des Waldes an, nachdem sie sich eine schriftliche Erlaubnis der*s Grundstückseigentümers*in oder der*s Nutzungsberechtigten beschafft und die Feuerstelle gut mit Erde und Steinen verkleidet und abgedeckt hat. Später löscht sie das Feuer völlig ab und deckt die Feuerstelle mit möglichst feuchter Erde ab. Sie weist

ihre Gruppenmitglieder eindringlich auf die Gefahren offenen Feuers und Lichts hin.

6.4 Öffentlichkeit

Wenn man in der Öffentlichkeit auftritt oder etwas veröffentlicht, gelten besondere Bestimmungen.

Das Urheberrecht

Das Urheberrechtsgesetz (UrHG) umfasst das ausschließliche Recht der*s Urheber*in, sein* ihr Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen. Dazu heißt es: „Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbzweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie der Gefangenenbetreuung, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbzweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.“ (§ 52).

Die Wiedergabe von geschützten Werken ist bei Veranstaltungen der Jugendarbeit also nur dann erlaubnis- und gebührenfrei, wenn bei den Veranstaltungen nur Gruppenmitglieder teilnehmen und sie nichts dafür bezahlen müssen.

Die Gema

Die Gema ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik, Film oder Textdarbietungen ist die Einwilligung der Gema einzuholen. Diese verwaltet als

Musikverwertungsgesellschaft die Urheberrechte von Komponist*innen und Verlagen. Die zuständige Stelle für Niedersachsen befindet sich in Hannover. Gemäß dem § 52 (1) Satz 3 des Urheberrechtsgesetzes entfällt die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Jugendhilfe (also auch der Jugendarbeit), „sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind“. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Vergütung sind in der Regel erfüllt bei „regelmäßigen Zusammenkünften von Jugendgruppen“ und bei „Veranstaltungen der Jugendarbeit“, die der durch § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) festgelegten erzieherischen Zweckbestimmung dienen und damit eindeutig Angebote der Jugendarbeit sind sowie nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind. Als Beispiel wären hier Jugendmessen zu nennen. Gebührenpflichtig sind Veranstaltungen, die offen ausgeschrieben werden und wo ein Eintritt verlangt wird, wie z. B. der öffentlichen Ernte- oder Messdienerball oder andere öffentliche Veranstaltungen (Ausstellungen, Tag der offenen Tür, ...). Der Hinweis auf einer Einladung, dass es sich um eine private Veranstaltung handelt, gilt nicht. Weitere Infos dazu gibt es bei der Bezirksdirektion der GEMA.

Kontaktadresse der Gema für Niedersachsen:

GEMA Bezirksdirektion Hamburg

Schierenberg 66

22145 Hamburg-Rahlstedt

Telefon: 040 6790930

bd-hh@gema.de

www.gema.de

Das Internet

Jeder, der eine Internetseite betreibt, ist für die darauf befindlichen Inhalte verantwortlich. Wer eine eigene Internetseite für die Jugendgruppe oder die Ortsgruppe des Verbandes gestaltet, muss

im Impressum angeben, wer für die Seite verantwortlich ist. Die Verantwortung bezieht sich auch auf Chatrooms, Foren, Fotos oder Tweeds, die von Nutzern der Seite eingestellt werden können. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Betreiber*innen der Internetseite Kenntnis von dem haben, was auf ihren Seiten geschrieben steht. Deshalb sind sie auch verantwortlich für Texte, die sie selbst nicht geschrieben haben!

Fotos im Internet

Wenn es sich nicht um eigene Fotos handelt, muss man im Vorfeld klären, wer die Rechte an einem Foto besitzt, das man verwenden möchte. Im Internet gibt es spezielle Anbieter von Fotos. Das Herunterladen und Veröffentlichen von Fotos, die „man gefunden hat und toll findet“, ist nicht gestattet. Dazu zählen z. B. viele Fotos der Bildrecherchen in Suchmaschinen (z. B. Google-Bildersuche), Fotos aus sozialen Netzwerken etc. Eigene Fotos einzustellen, nachdem man die auf den Fotos zu sehenden Gruppenmitglieder um Erlaubnis gefragt hat, vermeidet rechtliche Streitigkeiten.

Auch beim Fotografieren muss man die entsprechenden Personen fragen, ob sie fotografiert werden möchten. Ausnahmen gelten dann, wenn die Personen auf einer Versammlung mit vielen Menschen sind und dadurch nicht sehr erkennbar sind.

Eine eigene Internetseite einrichten

Das ist über den Jugendserver des Landes Niedersachsen möglich. Über das Jugendportal werden kostenlos Blogs für Jugendgruppen zur Verfügung gestellt.

office@jugendserverniedersachsen.de

www.jugendserverniedersachsen.de

Bei der Erstellung der eigenen Seite behilflich ist auch der Landesjugendring Niedersachsen e. V.

Zeißstr. 13

30519 Hannover

Tel: 0511 5194510

info@ljr.de
www.ljr.de
http://twitter.com/ljs_nds

7. Die Jugendleiter*in-Card (Juleica)

Die Jugendleiter*in-Card gilt seit 1999 einheitlich in allen Bundesländern.

Jede*r, der*die eine Juleica besitzt, weist damit die Teilnahme an einem Ausbildungskurs nach den geltenden Richtlinien in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach. Gleichzeitig dient die Juleica der Legitimation gegenüber den Eltern der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie gegenüber den staatlichen und nichtstaatlichen Stellen (z. B. Jugendamt, Gesundheitsamt, Kulturamt, Polizei, Informations- und Beratungsstellen, Konsulate, ...)

Die Jugendleiter*in-Card hat bei der Erstbeantragung eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Soll eine Verlängerung erfolgen, so muss eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildung mit mindestens acht Stunden vorliegen.

Die Juleica berechtigt zudem zur Inanspruchnahme verschiedener Rechte und Vergünstigungen, z. B.:

- * Arbeitsbefreiung,
- * Freistellung vom Unterricht für die Tätigkeit in der Jugendarbeit und im Jugendsport,
- * Erstattung von Verdienstausfall,
- * Ggf. Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Rahmen der Jugendarbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Fahrtkostenerstattung im Rahmen kommunaler Förderbestimmungen,
- * Vergünstigungen bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Frei- und Hallenbäder, Sport- und Freizeitstätten) und Angebote (z. B. Kulturveranstaltungen, Fahrten),

- * Personenbezogene Fördermittel aufgrund kommunaler Vorschriften,
- * Versicherungsschutz (Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Jugendleiter*in.

Jugendleitende, die einer Behörde (z. B. Jugendamt, Konsulat, Beratungsstellen, Polizei) ihre Juleica vorlegen, können diese zur Amtshilfe, also Beratung und Hilfe, verpflichten.

Beispiel:

Diebstahl der Ferienfreizeit-Kasse im Ausland: Im Ausland können sich Inhaber*innen einer Juleica mit der Bitte um Amtshilfe an die deutschen Konsulate wenden. Die Konsulate findet man in der Regel in den Hauptstädten des jeweiligen Landes. Unterstützung findet man hier auch beim Verlust von Reisepässen etc.

7.1 Voraussetzungen zur Beantragung

Für die Beantragung der Juleica über den BDKJ, Landesverband Oldenburg gibt es folgende Voraussetzungen:

1. Die Jugendleiter*in-Card wird ausgestellt unter der Voraussetzung, dass der*die Jugendgruppenleiter*in mindestens 16 Jahre alt ist und für die Tätigkeit die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt.
2. Die Jugendleiter*innen müssen Grundkenntnisse über pädagogische Aufgaben und für sie wichtige Rechtsfragen nachweisen. Diese werden in den Gruppenleitergrundkursen der Verbände vermittelt, die jeweils die gültigen Ausbildungsstandards einhalten und -inhalte vermitteln. Der Umfang der Kurse beträgt 50 Zeitstunden.
3. Die Jugendleiter*innen müssen die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Teilnahme am Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ (8

Stunden) anerkannt werden. Die Teilnahme an diesem Kurs soll bei der Beantragung einer Juleica möglichst zeitnah erfolgt sein, jedoch nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Angeboten werden die Kurse z. B. vom Malteser Hilfsdienst, dem Deutschen Roten Kreuz, den Johannitern u. a. Jugendleitende sollten in ihren Leitungsteams darauf achten, dass regelmäßig Auffrischungen bei einzelnen Personen oder im gesamten Team stattfinden.

4. Schließlich ist aktives Engagement für die Jugendarbeit im Oldenburger Land Voraussetzung für die Beantragung der Juleica.

Mit dem Antrag bestätigt der Träger, für den der*die Jugendleitende tätig ist (z. B. Kirchengemeinde, BDKJ, Jugendverband), dass er*sie alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt hat und die Juleica beantragen darf. Die Beantragung erfolgt online unter www.juleica-antrag.de. Technische Voraussetzungen sind ein digitales Foto, eine E-Mail-Adresse und natürlich ein Internetzugang.

7.2 Bedingungen zur Verlängerung

Um die Juleica beim BDKJ, Landesverband Oldenburg zu verlängern, gelten folgende Voraussetzungen:

1. Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung oder mehreren Fortbildungen im Umfang von insgesamt mindestens acht Zeitstunden
2. Vorlage einer aktuellen Erste-Hilfe-Bescheinigung (mind. Lebensrettende Sofortmaßnahmen bzw. eine Auffrischungsschulung im Umfang von 4 Doppelstunden), die nicht älter als 5 Jahre ist
3. Aktives Engagement für die Jugendarbeit im Oldenburger Land
4. Weitere Infos zur Juleica findet Ihr auf folgender Internetseite: www.juleica.net

8. Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung

8.1 Bildungsurlaub

Nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer*innen (NBildUG) in der Fassung von 2008 können auch Jugendverbände die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare etc.) beantragen. Jugendverbände führen Bildungsmaßnahmen insbesondere zur Qualifizierung ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter*innen durch. Arbeiter*innen, Angestellte und Auszubildende haben Anspruch auf fünf Tage bezahlten Bildungsurlaub innerhalb eines Kalenderjahres. Sie haben ihre Teilnahmeabsicht i. d. R. mindestens vier Wochen vorher dem*r Arbeitgeber*in schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Termins und der Bildungsveranstaltung (mit Anerkennungsaktenzeichen, das der Veranstalter hat).

8.2 Arbeitsbefreiung

Zusätzlich zum Bildungsurlaub ist nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports ehrenamtlich tätigen Leiter*innen von Jugendgruppen und deren Helfer*innen, die bei einem*r privaten Arbeitgeber*in beschäftigt sind, Arbeitsbefreiung zu gewähren für die leitende oder helfende Tätigkeit bei Freizeit- und Sportveranstaltungen, Reisen und Wanderungen, Zeltlagern etc. mit Kindern und Jugendlichen. Auch die Teilnahme an Arbeitstagungen, Lehrgängen und Kursen zu ihrer Aus- und Fortbildung zählen dazu. Die Jugendgruppenleiter*innen müssen im Besitz der Juleica sein oder an einer Veranstaltung zum Erwerb der Juleica teilnehmen. Die Veranstaltung muss von einer Behörde, einer Kirche, einem Mitgliedsverband oder einem anderen Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden und der Anspruch ist insgesamt auf 12 Werktage, aufgeteilt auf maximal 3 Veranstaltungen im Kalenderjahr begrenzt. Der Arbeitsbefreiung darf kein dringendes betriebliches Interesse entgegenstehen.

Antragstellung

- * Jede*r Jugendleiter*in, die*der Arbeitsbefreiung nach dem Gesetz in Anspruch nehmen möchte, muss bei seinem*ihrem Arbeitgeber*in einen Antrag stellen.
- * Der*die Arbeitgeber*in hat das Recht, einen Nachweis darüber zu fordern, dass es sich tatsächlich um eine förderungswürdige Maßnahme handelt. Die Förderungswürdigkeit wird von den Jugendämtern der Landkreise sowie der kreisangehörigen Städte bescheinigt.
- * Der Antrag auf Arbeitsbefreiung ist dem Arbeitgeber spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeitsbefreiung vorzulegen.

Besonderheiten:

Das niedersächsische Gesetz hält einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Freistellung fest, überlässt es aber dem*der Arbeitgeber*in, ob er*sie Lohn oder Gehalt weiterzahlen will. Die Inanspruchnahme der Freistellung darf einem*r Jugendleiter*in grundsätzlich keinen Nachteil für seine*ihre Beschäftigung (z. B. Benachteiligung bei Gratifikationen, vorzeitige Entlassung, Arbeitsplatzwechsel) erbringen.

Weitere Informationen und Antragsformulare sind in den Landesstellen der Jugendverbände und des BDKJ, Landesverband Oldenburg sowie auf der Internetseite www.juleica.de erhältlich.

8.3 Erstattung von Verdienstaussfall

Für eine Arbeitsbefreiung kann man auch Verdienstaussfall beantragen. Die Regelungen dazu können sich in Niedersachsen jährlich ändern, je nachdem, ob Mittel bewilligt werden oder nicht. Aktuell steht im Haushalt des Landes wieder ein Etat für den Verdienstaussfall zur Verfügung, der über den Landesjugendring Niedersachsen verwaltet wird. Die Anträge müssen über den BDKJ,

Landesverband Oldenburg gestellt werden. Dieser ist bei der Antragsstellung gern behilflich.

Hinweise zur Erstattung von Verdienstaussfall ab 2009

1. Eine Erstattung von Verdienstaussfall kann aus folgenden Anlässen erfolgen:
 - * Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes.
 - * Teilnahme als ehrenamtlich Tätige*r an sonstigen Freizeitmaßnahmen und Veranstaltungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports (auch dann, wenn ein*e Arbeitgeber*in über den im Gesetz vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus Sonderurlaub gewährt).
 - * Teilnahme an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit (Vorstände, Ausschüsse, Arbeitskreise u. ä.) auf Landes- und Bundesebene.

2. Nachgewiesener Verdienstaussfall kann den Teilnehmer*innen an Veranstaltungen und Maßnahmen nach 1. erstattet werden (Berechtigte). Ausgenommen sind hauptamtliche Kräfte des Trägers der Maßnahme. Der*die Berechtigte muss vor der Teilnahme an einer Veranstaltung oder Maßnahme mindestens einen Monat lang gegen Entgelt beschäftigt gewesen sein. Wird ein Verdienstaussfall von Berechtigten beantragt, die nicht in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis stehen, so kann das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt werden. Eine Erstattung von Verdienstaussfall orientiert sich an den vom Land bereitgestellten Fördermitteln und an dem zur Verfügung stehenden Budget des Jugendverbandes. Auf Erstattung von Verdienstaussfall besteht kein Rechtsanspruch.

Bis mindestens vier Wochen vor der Maßnahme ist entsprechender Bedarf beim BDKJ, Landesverband Oldenburg anzumelden. Nach dieser Anmeldung erfolgt eine Information, ob der Antrag bewilligt werden kann, oder ob die Mittel für das Kalenderjahr bereits erschöpft sind. Der ausgefüllte Antrag auf Erstattung von Verdienstausschlag ist zusammen mit dem Programm der Maßnahme bis einen Monat nach Beendigung der Maßnahme dem BDKJ, Landesverband Oldenburg vorzulegen, der ihn nach Prüfung an den Landesjugendring Niedersachsen weiterleitet.

Die Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstausschlag beträgt für jeden vollen Arbeitstag bis maximal 70,00 Euro. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte sind auf die Zuwendung anzurechnen. Der Landesjugendring Niedersachsen prüft die Unterlagen und nimmt die Überweisung des Verdienstausschlages an den*die Berechtigte*n vor. Die Erstattung erfolgt, sobald das Land die Fördermittel zur Verfügung gestellt hat.

Zusammengefasst empfehlen wir also folgendes Vorgehen:

1. Stelle deinen Antrag auf Sonderurlaub. Dazu kannst du Antragsformular und Anschreiben auf unserer Homepage www.bdkj-oldenburg.de herunterladen.
2. Melde deinen Antrag auf Erstattung des Verdienstausschlages rechtzeitig beim BDKJ, Landesverband Oldenburg an.
3. Veranlasse eine Maßnahme in der Jugendarbeit.
4. Beantrage fristgerecht den Verdienstausschlag beim BDKJ, Landesverband Oldenburg.

Information, Hilfe und Kontakt:

BDKJ, Landesverband Oldenburg,
Anna Högemann (Finanzsachbearbeitung)
Bahnhofstraße 6
49377 Vechta
Tel: 04441 872-263

9. Versicherungen

Versicherungsfragen spielen in der kirchlichen Jugendarbeit eine große Rolle. Hierbei unterscheidet man zwischen Haftung und Versicherung. Haftung bezieht sich darauf, ob eine dritte Person Geld für einen erlittenen Schaden von der Jugendgruppe, dem*der Jugendgruppenleiter*in bzw. der Kirchengemeinde oder dem Verband bekommen kann. Versicherung hingegen betrifft die Frage, ob jemand aus eigenem Vermögen den Schaden begleichen muss oder ob eine Versicherung die Schäden, wegen derer er*sie sich haftbar gemacht hat, begleicht.

Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte im Versicherungsrecht vorgestellt. Hierbei wird neben der Haftung u. a. auf den Versicherungsschutz des Bischöflich Münsterschen Officialats und weitere spezielle Versicherungen, die im Kinder- und Jugendbereich bedeutsam sind, genauer eingegangen.

Haftung

Wer eine Veranstaltung organisiert und dazu einlädt, sowie das wirtschaftliche Risiko dafür trägt, gilt als „Veranstalter*in“. Das kann sowohl eine Person als auch eine Institution sein; und als Veranstalter*in haftet man für im Rahmen und in der Verantwortung der Veranstaltung entstandene Schäden an Personen, Sachen und Vermögen. Dies betrifft den*die Veranstalter*in und die von ihm*ihr beauftragten Hilfskräfte. Verantwortliche im Verband bzw. in der Kirchengemeinde sollten die Haftungshöchstsummen der Versicherungen kennen. Im Falle der Überschreitung der Höchstsummen haftet der*die Jugendgruppenleiter*in bzw. der Verband, die Ortsgruppe oder Kirchengemeinde persönlich.

Der Versicherungsschutz durch das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO)

Die Bedingungen der Jugendarbeit stellen besondere Anforderungen an eine Versicherung. Deshalb haben sich einige Versicherungsagenturen hierauf spezialisiert. Das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO) hat in Zusammenarbeit mit der Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH Pauschalversicherungen entwickelt, die ehrenamtlich Tätigen Versicherungsschutz in wesentlichen Bereichen bieten.

Im Rahmen eines Versicherungspaketes sind alle Ehren-, Neben-, und Hauptamtlichen der katholischen Kirche und die Teilnehmer*innen an Veranstaltungen, die von Verbänden etc. organisiert werden, versichert. Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere die Bereiche Haftpflicht-, Unfall- und Dienstreisefahrzeugversicherung. Die genannten ersten beiden Versicherungen gelten weltweit und die Dienstreisefahrzeugversicherung gilt europaweit. Der Versicherungsschutz gilt für alle Kinder- und Jugendgruppen der Kirchengemeinden sowie für Veranstaltungen des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände. Die Mitgliedsverbände des BDKJ haben teilweise einen gesonderten Versicherungsschutz über ihren Bundesverband. Ortsgruppen sollten sich in ihrer jeweiligen Landesstelle über die Versicherungen erkundigen.

9.1 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung deckt alle Risiken ab, die für die versicherten Personen im täglichen Leben entstehen. Wenn man also bspw. vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder Vermögen oder ein sonstiges Recht einer anderen Person widerrechtlich verletzt, greift sie.

Das Bischöflich Münstersche Offizialat hat zur Deckung des Haftpflichtrisikos eine Sammelversicherung abgeschlossen. Diese gewährt „Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko für

die Aktivitäten des BMO, der angeschlossenen Kirchengemeinden und (...) Verbände (...).“ Versicherungsschutz gilt für alle in der kirchlichen Jugendarbeit tätigen Personen, eingeschlossen die Teilnehmenden von Veranstaltungen der Kirchengemeinden und Verbände. Versicherungsschutz besteht u. a. für die Durchführung und Ausübung von Freizeiten, Gottesdiensten, Vorbereitungstreffen, Zusammenkünften, Veranstaltungen, Ausstellungen, Ausflügen, Fahrten etc., die im Rahmen der Gruppentätigkeit angeboten werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen!

Beispiel:

Jugendleiter Lukas unternimmt während einer Ferienfreizeit mit den Jugendlichen eine Fahrradtour. Hierbei verursacht ein Teilnehmer aus Versehen einen Schaden an einem parkenden Fahrzeug. Dieser Schaden ist über die Haftpflichtversicherung versichert. Aber: Eine möglicherweise bestehende Privat-Haftpflicht-Versicherung ist vorleistungspflichtig.

Im Rahmen einer Gruppenstunde wird versehentlich die Jacke einer Teilnehmerin vom ehrenamtlich tätigen Gruppenleiter Lukas beschädigt. Auch dieser Schaden wird in der Regel von der Haftpflichtversicherung übernommen.

9.2 Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht für Unfälle im kirchlichen Bereich für jede Aktivität des BMO, der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen Gliederungen (wie Jugendverbände). Im Rahmen des Sammelvertrages des BMO besteht ein privater

Unfallversicherungsschutz für alle ehrenamtlich tätigen Personen und alle Personen, die im Gebiet des Bischöflich Münsterschen Officialates dessen Gemeindehäuser oder sonstige Gebäude und

Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht und zur Erledigung persönlicher Anliegen besuchen. Der Versicherungsschutz für die Ehrenamtlichen besteht unter der Voraussetzung, dass keine Leistung des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers erfolgt (Arbeits-/Dienstunfall). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Teilnehmenden der kirchlichen Jugendarbeit, „insbesondere an Freizeiten, Wanderungen, Zusammenkünften, Sport und Spiel mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport.“

Beispiel:

Während einer Versammlung des Verbandes XY rutscht eine Teilnehmerin auf dem Rasen aus und bricht sich das Bein. Es handelt sich um einen komplizierten Bruch mit der Folge, dass das Bein versteift und sie invalide ist. Es erfolgt eine Leistung aus der Unfall-Versicherung im Rahmen der Invaliditätssumme; die Höhe richtet sich nach dem Grad der ermittelten Invalidität.

9.3 Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Im Rahmen der Jugendarbeit ist man immer wieder mit einem Fahrzeug unterwegs - sei es für Vorbereitungstreffen, Freizeiten, etc. Für diese Fälle hat das BMO eine Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden auf einer angeordneten Dienstreise entstanden ist. Wird die Fahrt für private Zwecke unterbrochen, besteht in dieser Zeit kein Versicherungsschutz.

Wird das **privateigene Fahrzeug** der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei einer Dienstreise im Auftrag des BMO oder einer angehörigen Gliederung beschädigt – ohne, dass ein Dritter schadenersatzpflichtig ist – kann der Mitarbeitende von den Auftraggeber*innen einen Aufwendungsersatz für den erlittenen

Schaden verlangen. Für derartige Schäden besteht Versicherungsschutz zur Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung:

- Vollkasko-Versicherung - bspw. Schäden durch einen selbstverschuldeten Unfall sowie mut- und böswillige Beschädigung fremder Personen
- Teilkasko-Versicherung: Die Teilkasko-Versicherung umfasst Schäden durch Elementargefahren (Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm/Hagel oder Überschwemmung); Entwendung (insbesondere Diebstahl); Marderbiss an Schläuchen und Verkabelung; Zusammenstoß mit Haarwild/Tieren; Bruchschäden an Verglasungen.

In der Vollkasko-Versicherung beträgt die Selbstbeteiligung 150€ und in der Teilkasko-Versicherung beträgt die Selbstbeteiligung ebenfalls 150€.

Fahrzeuge, die von **kommerziellen Fahrzeugverleiher*innen** (z.B. Autovermietungen) geliehen werden, gelten nicht mitversichert. Das Fahrzeug ist über die Autovermietung versichert. Die Entleiher*innen haben eine ggf. vereinbarte Selbstbeteiligung selber zu tragen. Diese ist bei Vertragsabschluss individuell zu prüfen.

Bei **Fahrzeugen von eigenen Einrichtungen**, also jenen, die sich im Eigentum oder Besitz des BMO oder einer mitversicherten Gliederung befinden, gilt folgendes: Wird ein Fahrzeug ausschließlich zu Sammlungs- und Transportzwecken – dazu gehört auch der Personentransport – von einer anderen mitversicherten Einrichtung (Verleiher*innen) entliehen, besteht Versicherungsschutz.

Beispiel:

Der BDkJ leiht sich von der Katholischen Kirchengemeinde XY einen Bulli, um Jugendliche zu einem Ausflugsziel zu transportieren. Die Absicht der Entleihe ist ausschließlich der Personentransport der Jugendlichen und das Fahrzeug ist versichert.

Der Versicherungsschutz für Fahrzeuge fremder Einrichtungen (z.B. vom ortsansässigen Sportverein) besteht, sofern diese von Mitarbeitenden als Privatpersonen – und nicht von einer mitversicherten Einrichtung – im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit geliehen werden. Ausgenommen sind, wie gesagt, Fahrzeuge von kommerziellen Fahrzeugverleiher*innen!

Im Schadenfall ist jeder Schaden unverzüglich der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH anzuzeigen. In der Schadenmeldung bestätigt der*die Versicherungsnehmer*in oder die mitversicherte Einrichtung, dass der Schaden anlässlich einer Auftragsfahrt in ihrem Interesse entstanden ist. Der*Die Versicherungsnehmer*in sowie die Mitarbeitenden sind verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitige bestehende Fahrzeugversicherung zu erteilen.

9.4 Krankenversicherung

Bei allen Maßnahmen der Jugendverbände und Gemeinden in Deutschland sind die Teilnehmenden in Krankheitsbelangen über ihre jeweilige Krankenkasse versichert, insofern sie selbst oder die Eltern in der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse versichert sind. Bei Fahrten und Freizeiten sollte man die Versicherungskarten vorher einzusammeln, um festzustellen, ob für jede Person ein Schutz besteht. Dort, wo der Krankenversicherungsschutz der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung fehlt oder unzureichend ist, z. B. im Ausland, empfiehlt sich der Abschluss einer zusätzlichen privaten Auslandsreisekrankenversicherung für die Betreuenden, Begleitenden und Teilnehmenden. Dies gilt besonders auch, weil - selbst beim Bestehen von Sozialversicherungsabkommen mit anderen Ländern - manche Kosten, z. B. für eine außerplanmäßige Rückreise bedingt durch einen Unfall oder eine Erkrankung oder die Überführungskosten im Todesfall von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht immer übernommen werden. Ansonsten werden viele Behandlungskosten üblicherweise auch im Ausland

übernommen. Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch spezielle Länder. Welche Leistungen im Ausland durch die gesetzliche und private Krankenversicherung abgedeckt sind, ist sehr unterschiedlich. Auslandsreisekrankenversicherungen werden u. a. vom Jugendhaus Düsseldorf oder der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH angeboten. Im Ferienversicherungspaket des Jugendhauses Düsseldorf sind z. B. Rückführungskosten bei medizinisch notwendigem Rücktransport mitversichert. Entsprechende Versicherungsverträge für Freizeiten, Veranstaltungen, Reisen, etc. können auch über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen werden. Die Mitarbeiter*innen beider Anbieter beraten gern bei geplanten Jugendreisen und in Versicherungsfragen.

Nähere Informationen unter:

Jugendhaus Düsseldorf e.V.

<http://www.jugendhausduesseldorf.de>

oder

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

<https://www.ecclesia.de/dienstleistungen/weitere-dienstleistungen/reisen/freizeiten>

9.5 Reisegepäckversicherung

Bei Auslandsreisen sollte der Verlust oder die Beschädigung des Reisegepäcks der Teilnehmenden und der Reisebegleiter*innen versichert werden, damit die Gegenstände wiederbeschafft werden können. Zum Reisegepäck zählen die Dinge des persönlichen Reisebedarfs und die am Körper getragene Kleidung, aber auch Kameras, Laptops und andere technische Geräte. Eine entsprechende Versicherung kann ebenfalls über das Ferienleistungsprogramm des Jugendhaus Düsseldorf abgeschlossen werden.

9.6 Reiserücktrittskostenversicherung

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrages voraus. Sofern ein*e Reisetilnehmer*in die Reise nicht antreten kann, bietet dieser Versicherungsschutz eine Absicherung des gezahlten Reisepreises nach den Stornokostenregelungen der einzelnen Reiseveranstalter*innen. Insbesondere stellt der Versicherungsschutz auch den Nichtantritt bzw. den Abbruch der Reise wegen einer unerwartet eintretenden schweren Krankheit bzw. eines Unfalls oder Todesfalles innerhalb des versicherten Personenkreises ab.

Risikopersonen sind:

- * versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- * die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen z. B. Ehepartner*in oder Lebensgefährte*in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern und Geschwister.

Eine solche Versicherung empfiehlt sich dann, wenn der Reisepreis hoch ist und es sich um eine von der Kirchengemeinde über eine*n Reiseveranstalter*in organisierte Auslandsreise handelt. Eine solche Versicherung ist u. a. auch beim Jugendhaus Düsseldorf buchbar.

9.7 Insolvenzversicherung

Nach dem § 651k BGB hat ein Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem*der Reisenden:

- * der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit Reiseleistung infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses der*s Reiseveranstalters*in ausfallen und
- * notwendige Aufwendungen erstattet werden, die dem*r Reisenden infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses der*s Reiseveranstalters*in für die Rückreise entstehen.

Die Absicherung muss durch eine Versicherung oder eine Bank erfolgen. Ein*e Reiseveranstalter*in ist jemand, der*die mindestens

zwei Einzelleistungen, und zwar eine eigene und eine Leistung Dritter (z. B. einer Fluggesellschaft) zu einer Gesamtleistung und einem Gesamtpreis zusammenfasst und auf eigenes Risiko anbietet und vertreibt. Danach gilt auch ein*e Träger*in als Reiseveranstalter*in, der*die Ferienmaßnahmen, Jugendzeltlager, Wallfahrten, Studien und Bildungsreisen, usw. anbietet, da in diesen Fällen immer mindestens zwei Einzelleistungen, z. B. organisierte Fahrt, Verpflegung, Unterkunft, Reisebetreuung, Transport usw. enthalten sind. Sicherungspflichtig sind deshalb auch alle Freizeit- und Reisemaßnahmen, die von den Jugendverbänden angeboten werden. Befreit von der Sicherungspflicht sind nach § 651k BGB

- * Reiseveranstalter*innen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind, z. B. Kirchenkreise, Kirchengemeinden, verfasste Kirche.
- * Reiseveranstalter*innen, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstalten.
- * Reisen, die nicht länger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung einschließen, sowie preislich nicht höher als 75 € liegen.

Eine solche Insolvenzversicherung kann beim Jugendhaus Düsseldorf abgeschlossen werden.

10. Datenschutz

Ein Thema, das im Zuge der zunehmenden Digitalisierung immer wichtiger wird und auch vor der Jugendarbeit nicht Halt macht, ist der Datenschutz. Ausschlaggebend sind die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sowie im kirchlichen Bereich das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Für Diözesen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände etc., aber auch weitere kirchliche Rechtsträger wie z. B. Verbände, gilt das KDG. Die Gesetze und Verordnungen wurden in den letzten Jahren verschärft, um die Menschen und ihre Grundrechte zu schützen.

Personenbezogene Daten und Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten sind z. B. Namen, Adressen, Geburtsdaten, Telefonnummern, aber auch Bankverbindungen oder z. B. die Nummer bei der Krankenversicherung. Man spricht von Daten, die Rückschluss auf eine Person zulassen können. Auch das Foto einer Person fällt unter diese Kategorie.

Wenn man diese Daten von anderen Personen erfasst, speichert und bearbeitet, muss man sich dabei an das KDG halten. So muss die betroffene Person beispielsweise in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen, im Fall von Minderjährigen tun dies die Erziehungsberechtigten. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Vertrag geschlossen wird: Erhebt man Daten bei einem Mitgliedsantrag oder verarbeitet man Daten bei einer Freizeitanmeldung, kann dies ohne Einwilligungserklärung geschehen. Hier und generell sollte jedoch darauf geachtet werden, dass nur Daten erhoben werden, die wirklich für die Tätigkeit und das Vorhaben notwendig sind, und dass freiwillige Angaben als solche gekennzeichnet werden. Man sollte stets auf die Datenschutzerklärung hinweisen. Bei einem schriftlich ausgefüllten Formular kann man ein Hinweisblatt zum Datenschutz anheften und bei einer Online-Anmeldung kann man zur Datenschutz-Seite verlinken.

Es gibt Daten, die sind besonders schützenswert und müssen mit besonderer Sorgfalt bearbeitet werden. Hierzu zählen Angaben zur Religion, zur Sexualität, zur Gesundheit, zur politischen Meinung, ethnischen Herkunft etc. Ist man sich bei der Bearbeitung dieser Daten unsicher, sollte man sich bestenfalls an den*die eigene*n Datenschutzbeauftragte*n wenden, um sich Rat zu holen.

Merke

Man sollte nur so viele Daten erheben, wie nötig, und so wenig Daten erheben, wie möglich!

Sollte im Rahmen der Jugendarbeit – und das gilt für alle anderen gesellschaftlichen Bereiche auch – eine „Datenpanne“ passieren und

personenbezogene Daten oder gar besonders schützenswerte personenbezogene Daten in die falschen Hände geraten, muss man dies der zuständigen Datenschutzbehörde melden!

Datenschutz im Verband bzw. in der Kirchengemeinde

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für den Datenschutz beim Vorstand eines jeden Verbandes und beim Pfarrer und/oder dem Kirchenvorstand bei einer Kirchengemeinde. Jeder Verband und jede Kirchengemeinde sollte transparent und schriftlich darlegen, wie die Datenverarbeitungsprozesse ablaufen und ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten führen.

Es gibt einige Hinweise, die grundsätzlich im Bereich des Datenschutzes beachtet werden sollten:

- * Daten und Datenträger sollten immer sicher verwahrt werden, z. B. in einem Schrank verschlossen werden.
- * Wenn man E-Mails an mehrere Empfänger sendet, sollte man diese in BCC setzen.
- * Nicht mehr benötigte Dokumente mit personenbezogenen Daten sollten vernichtet werden.
- * Unbefugte dürfen keinen Einblick in die Daten haben.
- * Listen, in denen Daten von Teilnehmenden gesammelt werden, sollten nicht offen herumliegen und die dafür verantwortliche Person sollte darauf achten, dass sie nicht abfotografiert werden.
- * Zugänge zu Laptops, Dokumenten etc. sollten immer mit einem Passwort geschützt werden.

Weitere Infos erhaltet ihr z.B. in der Arbeitshilfe Datenschutz, die vom BDkJ, dem Jugendhaus Düsseldorf und der afj (Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz) veröffentlicht wurde:

https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Themen/Datenschutz/Arbeitshilfe_Datenschutz_afj_-_bdkj_-_jhd.pdf

11. Rechtsfragen von A - Z

A

ALKOHOL

Der Genuss von Alkohol im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendmaßnahmen ist sowohl bei Teilnehmenden, als auch bei Verantwortlichen aus (Versicherungs-)rechtlichen und pädagogischen Gründen grundsätzlich in Frage zu stellen.

Das Ausschütten und Verkaufen von Alkohol – sowie der damit verbundene Konsum in der Öffentlichkeit ist im Jugendschutzgesetz reglementiert. Öffentlichkeit besteht überall dort, wo jeder einen Zugang hat (Café, Jugendzentrum, Kino, Schwimmbad, Marktplatz, ...). Demnach dürfen Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre keinen Alkohol trinken. 16- bis 18-Jährige dürfen nur leichten Alkohol (Bier und Wein) trinken. Erst ab 18 Jahren darf man „harte Sachen“ konsumieren, das gilt für Schnaps wie auch für Mischgetränke!

Was euch als Jugendleiter*innen angeht, solltet ihr vor allem an eure Vorbildfunktion für die Teilnehmenden denken, und euch im Team und gegebenenfalls mit Eltern oder Teilnehmer*innen gemeinsame Regeln zum Alkoholkonsum setzen.

Außerdem

Ein*e alkoholisierte*r Jugendleiter*in kann seiner*ihrer Aufsichtspflicht nicht mehr oder nicht mehr vollständig nachkommen! Er*sie ist in Problem- oder Gefahrensituationen kaum noch handlungsfähig. Wenn Alkohol getrunken werden soll, muss abgesprochen sein, wer nüchtern bleibt. Diejenigen, die Auto fahren, sollten in jedem Fall nüchtern sein, da auch kleinste Mengen Alkohol im Blut bei Kontrollen und Unfällen juristisch als Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ausgelegt werden können. Für Sach- oder Personenschäden, die sich hieraus ergeben, kommt keine Versicherung auf!

ALLEINE LASSEN

Die Situationen und der Zeitraum, in denen ihr die minderjährigen Teilnehmenden unbeaufsichtigt lassen könnt, variiert je nach deren Alter, Eignung und Verantwortungsbewusstsein. Es ist nicht im Sinne der Aufsichtspflicht oder einer Erziehung zum selbstständigen und verantwortungsbewussten Handeln, wenn die Teilnehmenden 24 Stunden kontrolliert, beaufsichtigt oder überwacht werden. Im Übrigen ist das auch kaum zu leisten. Trotzdem solltet ihr vorher überlegen, in welcher Situation ihr die Teilnehmenden unbeaufsichtigt lassen könnt. Beim Tischtennis oder Kicker spielen im Aufenthaltsraum muss z. B. nicht ständig jemand dabei sein. Nachts hingegen dürft ihr die Teilnehmer*innen aber beispielsweise nicht unbeaufsichtigt auf dem Zeltplatz oder im Haus lassen. Weiterhin solltet ihr bei Abwesenheiten eine*n geeignete*n Teilnehmer*in als Vertretung bestimmen und die getroffenen Absprachen von Zeit zu Zeit kontrollieren.

ANMELDUNG VON TEILNEHMENDEN

Grundsätzlich müssen Kinder und Jugendliche zu Maßnahmen in der Jugendarbeit (Gruppenstunden, Freizeiten, Tagesausflüge, ...) angemeldet sein. Damit wird die Aufsichtspflicht bei Minderjährigen übertragen. Diese Anmeldung sollte in der Regel schriftlich (z. B.: Mitgliedschaft, Freizeitanmeldung, ...) durch die Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen oder die*den Teilnehmer*in selbst erfolgen.

In offenen Einrichtungen (Haus der offenen Tür, Jugendcafé, ...) geschieht die Anmeldung jedoch meist nicht schriftlich, sondern wird mündlich oder stillschweigend übertragen. Dazu ist es wichtig zu wissen, ob die Erziehungsberechtigten Kenntnis über den Aufenthalt ihrer Kinder/Jugendlichen in eurer Einrichtung haben. Aber auch dort sollte bei besonderen Veranstaltungen ein schriftlicher Vertrag mit den Eltern geschlossen werden.

Es bietet sich an, zusammen mit der Anmeldung weitere Informationen über die Teilnehmer*innen von den

Erziehungsberechtigten zu erfragen. So kann beispielsweise gleichzeitig eine Schwimmerlaubnis eingeholt werden oder nach bekannten Krankheiten, bzw. notwendiger Medikamenteneinnahme gefragt werden. In jedem Fall ist eine schriftliche Anmeldung immer ein Beleg, dass die Aufsichtspflicht tatsächlich auf euch übergegangen ist. (Musteranmeldeformulare findet ihr im Anhang.)

ARZTBESUCH

Sollten Teilnehmende während einer Fahrt oder Freizeit erkranken, sollte ein Arzt aufgesucht werden. Falsche selbsterstellte Diagnosen können erhebliche Konsequenzen für euch und natürlich auch für die*den Erkrankten nach sich ziehen.

Die Erziehungsberechtigten sind bei Vorliegen einer Erkrankung umgehend zu informieren. Am besten liegen euch die Versicherungskarten der Teilnehmer*innen vor, jedoch ist jeder Arzt verpflichtet, Notfälle auch ohne die Karte zu behandeln. Es könnte jedoch dann passieren, dass ihr für die Kosten zunächst in Vorkasse treten oder eine Kostenübernahmeerklärung unterschreiben müsst.

B

BOTENGÄNGE

Es kommt immer wieder einmal vor, dass ihr die Hilfe der Teilnehmer*innen gut gebrauchen könnt und überlegt, ob Botengänge, Hol- oder Bring-Dienste „delegiert“ werden können. Grundsätzlich dürfen Teilnehmende mit Tätigkeiten beauftragt werden, die ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand angemessen sind. Damit sind nicht selbstverständliche Tätigkeiten gemeint, wie die Hilfe beim Abwasch, sondern eher solche Dinge: Ihr habt den Fußball auf einem nahegelegenen Bolzplatz vergessen und wollt jemanden schicken, ihn zu holen. Am besten ist es, wenn ihr für derartige Aufträge einen guten, besser zwingenden Grund habt: Ihr seid z. B. alleine und könnt nicht den Rest der Gruppe zurücklassen.

BRIEFGEHEIMNIS

Jugendgruppenleitende dürfen an Kinder oder Jugendliche gerichtete oder von ihnen geschriebene Briefe und Karten nicht lesen. Briefe und Post darf nur der*diejenige öffnen und lesen, dessen Name draufsteht. Die Botschaft im Umschlag ist geheim – und dieses Geheimnis darf nicht verletzt werden. Das gilt genauso für Postkarten, Päckchen und Pakete, für E-Mails und Messenger-Nachrichten.

BUSFAHRTEN

Sowohl bei Busfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, als auch bei Fahrten mit von euch beauftragten Unternehmen, könnt ihr die Aufsicht im Bus nicht allein dem Fahrer überlassen. Ihr müsst dafür Sorge tragen, dass sich die Teilnehmer*innen im Bus den Vorschriften entsprechend verhalten und den Anweisungen der*s Busfahrers*in Folge leisten.

C

CAMPING

siehe Zelten

D

DIENSTFAHRTEN

Eine Dienstfahrt besteht dann, wenn ihr beauftragt werdet, mit einem eigenen oder fremden Fahrzeug für euren Verband oder eure Organisation, eure Kirchengemeinde etc. unterwegs zu sein. Fahrten ohne Beauftragung und ohne geschäftlichen Zweck für eure*n Auftraggeber*in geschehen auf eigenes Risiko. Erkundigt euch angesichts des Schadensrisikos (Sach- und Personenschaden) in

jedem Fall vor dienstlichen Fahrten über den vorhandenen Schutz und die daran geknüpften Bedingungen.

DISKOTHEKEN/ DISKOABENDE

Die für Minderjährige im Jugendschutzgesetz geregelten Besuchszeiten von „öffentlichen Tanzveranstaltungen“ sind wie folgt beschrieben:

- * unter 16-Jährige dürfen ohne Begleitung nicht in Diskotheken
- * unter 18-Jährige bis maximal 24:00 Uhr

Davon betroffen sind alle Diskoveranstaltungen, die offen zugänglich sind. Dies gilt nicht für private bzw. interne Diskoabende beispielsweise in eurem Pfarr- bzw. Jugendheim. Hier genügt das Einverständnis der Eltern.

DROGEN

Der Erwerb, Besitz und die Weitergabe von illegalen Drogen ist nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbar. Zu den illegalen Drogen zählen Heroin, Speed, Crack und Kokain ebenso wie Haschisch oder Ecstasy. Bei eigenem Gebrauch oder einem nicht erfolgten Einschreiten beim Gebrauch durch die Teilnehmenden kommt ihr eurer Aufsichtspflicht mit allen Konsequenzen nicht nach. Drogen sind ein ernstes Thema. Im Zweifelsfall solltet ihr euch an Fachleute in Beratungsstellen wenden. Diese sind weitgehend zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Erwerb, Besitz und Genuss von legalen Drogen wie Zigaretten und Alkohol ist durch das Jugendschutzgesetz eingeschränkt:

- * bis 16 Jahre ist der Genuss gar nicht gestattet,
- * ab 16 Jahren sind leichte alkoholische Getränke erlaubt und
- * ab 18 Jahren besteht keine Altersbeschränkung bei alkoholischen Getränken mehr und Zigaretten sind erlaubt.

E

EIGENTUM

Es ist nicht gestattet, das Eigentum eines anderen ohne dessen Einwilligung in Besitz zu nehmen. Das heißt, ihr dürft bspw. nicht ohne Genehmigung der*s Eigentümers*in ein Grundstück betreten oder den Teilnehmer*innen ohne weiteres etwas wegnehmen. Ein Grund für eine Wegnahme kann aber zum Beispiel die Fremd- oder Eigengefährdung einer*s Teilnehmers*in sein. Ihr seid verpflichtet, die Sache nach Beendigung der Maßnahme an den*die Teilnehmer*in oder den*die Erziehungsberechtigte*n unbeschädigt zurückzugeben.

ERSTE HILFE

Jeder Mensch ist dazu verpflichtet, anderen bei Unfällen, Notlagen oder Gefahren die ihm zumutbare Hilfe zu leisten. Anderenfalls macht man sich strafbar. Man kann also in diesem Fall nach § 323c Strafgesetzbuch dafür bestraft werden, dass man etwas nicht tut. Für euch als Leiter*in kommt noch erschwerend hinzu, dass ihr über andere aufsichtspflichtig seid, d. h. euch Personen anvertraut wurden. Eine Erste-Hilfe-Ausbildung ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, für die Juleica muss allerdings ein Kurs von neun Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden. Der BDkJ, Landesverband Oldenburg empfiehlt, die Kenntnisse in regelmäßigen Abständen (z. B. alle zwei Jahre) aufzufrischen, damit ihr als Leiter*in für eure unterschiedlichen Unternehmungen in allen Fällen „gerüstet“ seid. Erste-Hilfe-Kurse werden von allen großen Rettungsdiensten angeboten (Malteser Hilfsdienst, Rotes Kreuz, ...). Einen Kurs könnt ihr auch speziell für eure Leiterrunde durchführen lassen.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Lediglich ein Teil der Personensorge geht vorübergehend auf euch über. Dies bedeutet, dass ihr bestimmte Entscheidungen bezüglich der Aufsichtspflichtigen nicht treffen dürft (z. B. Zustimmungen zu Operationen oder zum Trinken von Alkohol für unter 18-Jährige

usw.). Sollten ihr Unternehmungen planen, die grundsätzlich mit einem erhöhten Risiko verbunden sind, müsst ihr in jedem Fall eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einholen. Dazu gehören bspw. Fahrradtouren, Schwimmbadbesuche, Kletter- oder Trekkingtouren und andere nicht alltägliche Unternehmungen. Eine Muster-Einverständniserklärung findet ihr im Anhang.

F

FEUER

Zum Anzünden einer Kerze wird es genauso benötigt, wie für einen Gasherd und bei einem Zeltlager ist es kaum verzichtbar. Gerade in der Jugendarbeit spielt Feuer immer eine wichtige Rolle und stellt eine generelle Gefahrenquelle dar. Der Umgang hiermit gehört zu den täglichen Dingen des Alltags und darf von Kindern und Jugendlichen in kontrolliertem Umfang geübt werden. Dies bedeutet, dass ihr nach dem Alters- und Entwicklungsstand der Teilnehmer*innen entscheiden und überlegen müsst, was ihnen erlaubt oder nicht erlaubt werden kann (siehe auch Lagerfeuer).

FREIZEITEN

Kinder- und Jugendfreizeiten sind oftmals die Highlights im Jahresprogramm. Sie stellen aber auch hohe Anforderungen und bringen viel Verantwortung mit sich. Eine sorgfältige Vorbereitung und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit Teilnehmenden oder Eltern kann dazu beitragen, Fehler, Unfälle oder Probleme zu vermeiden oder besser zu bewältigen. Bei Auslandsfreizeiten bietet es sich an, spezielle Fahrtenversicherungen abzuschließen. Diese gibt es beispielsweise beim:

Jugendhaus Düsseldorf

Abteilung Versicherung

Postfach 320520

40420 Düsseldorf

versicherungen@jugendhausduesseldorf.de

Darüber hinaus muss eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden, da die gesetzliche Krankenversicherung im Ausland nur unzureichenden Schutz bietet. Ihr solltet dabei darauf achten, dass der Krankenrücktransport Bestandteil dieser Versicherung ist.

Übrigens:

Gesetzlich gesehen sind Ferienfreizeiten, Zeltlager, Leiterkurse, usw. sogenannte „Pauschalreisen“, da sie Veranstaltungen mit mindestens zwei touristischen Hauptleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Beförderung, Programm, ...) sind, die zu einem Paket gebündelt werden.

G

GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE

Ihr habt die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Das heißt, dass der Gebrauch von gefährlichen Gegenständen wie Messern, Werkzeugen, Feuer oder ähnlichem von euch angeleitet, kontrolliert und gegebenenfalls reglementiert oder verboten werden muss. Im Zweifelsfall und bei Missbrauch müsst ihr diese Gegenstände verwahren. Allerdings müssen sie nach der Veranstaltung wieder zurückgegeben werden, am besten an die Eltern. Es ist aber nicht im Sinne der Erziehung, alles zu verbieten. Auch hier gilt es, den richtigen Umgang zu lehren und mit geeigneten Teilnehmer*innen beispielsweise ein Lagerfeuer zusammen vorzubereiten.

GELÄNDESPIEL

Sicherheit ist der mit Abstand wichtigste Aspekt bei Geländespielen in Verbindung mit rechtlichen Fragestellungen. Ihr müsst alles dafür tun, Gefahrenquellen im Vorfeld zu erkennen und zu verhindern. Dazu müsst ihr das Gelände kennen und den genauen Weg festlegen. Jüngere Teilnehmer*innen dürfen nicht alleine oder in

Gruppen ohne Betreuer*innen gehen, ältere Teilnehmer*innen können in kleinen Gruppen bei festgelegten und überprüften Wegen alleine gehen.

In jedem Fall sollten die Eltern vor solchen Spielen informiert werden und ihre Genehmigung erteilen (siehe Anmeldeformular/Einverständniserklärung).

Trotzdem sollten unterwegs betreute Stationen bestehen, die darauf achten, dass alle Teilnehmer*innen zusammen in ihren (Klein-)Gruppen bleiben. Vor einem Spiel solltet ihr die Teilnehmer*innen genau über den Ablauf, den Weg und das erforderliche Verhalten informieren.

GRUPPENLEITERSCHULUNG

Für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit werden immer wieder Schulungen und Fortbildungskurse angeboten. Für eine qualitativ hochwertige Arbeit und Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es nicht nur sinnvoll, sondern unbedingt erforderlich, an solchen Kursen teilzunehmen. Dort werden rechtliche, pädagogische und organisatorische Fragestellungen besprochen. Die Jugendverbände und auch das Bischöflich Münstersche Offizialat bieten beispielsweise Gruppenleiterschulungen an.

H

HAFTUNG FÜR VERURSACHTE SCHÄDEN

Grundsätzlich ist im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB geregelt, dass jede*r zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den er*sie einem anderen schuldhaft zugefügt hat. In der Praxis ist man während der tatsächlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit weitgehend vor der persönlichen Haftung für Schäden verschont, da entsprechende Versicherungen meist von den Trägern abgeschlossen sind. In Zweifelsfällen hilft eine eigene, private Haftpflichtversicherung, die oft durch eine Familienversicherung über die Eltern vorhanden ist.

Alle Versicherungen zahlen jedoch nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten. Schäden, die ein*e Teilnehmer*in einem*r anderen Teilnehmer*in zufügt, werden über die privaten Haftpflichtversicherungen der Teilnehmer*innen reguliert, sofern vorhanden.

HEIMSCHICKEN

Das Heimschicken einer*s Teilnehmers*in ist oft der letzte Ausweg vor dem Abbruch einer Freizeit oder Veranstaltung. Aber auch in einem Krankheitsfall oder bei schlimmem Heimweh kann es notwendig sein, jemanden heimzuschicken. Was dabei beachtet werden muss, erfahrt ihr unter „Strafen“. Eine solche Maßnahme muss in jedem Fall mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen sein. Ihr seid bis zur tatsächlichen Übergabe an die Eltern verantwortlich und aufsichtspflichtig.

I

INTERNET

Für viele Jugendliche gehört das Internet zu einem selbstverständlichen Kommunikations- und Informationsmedium. Wenn ihr einen Zugang zum Internet für Jugendliche, z. B. in Form eines PCs, zur Verfügung stellt, müsst ihr verschiedene Dinge nichttechnischer Art berücksichtigen. Ihr dürft es nicht zulassen, dass jugendgefährdende Seiteninhalte abgerufen werden. Dies meint beispielsweise pornografische oder rechtsradikale Seiten. Prinzipiell lässt sich das mit entsprechend eingesetzter Filtersoftware realisieren, die zuvor definierte Inhalte sperrt. Allerdings arbeiten viele Programme recht unzuverlässig und sind leicht auszutricksen. Weiterhin entzieht ihr euch mit dem Einsatz solcher Technik zum Teil eurer pädagogischen Verantwortung, da sie die thematische Auseinandersetzung mit den Jugendlichen verhindert. Besser geeignet erscheint, die Kinder und Jugendlichen auch im Internet nicht „alleine zu lassen.“ Damit gemeint sind beaufsichtigte

Nutzungszeiten, regelmäßige Kontrolle der Verlaufsordner und soziale Kontrolle, in dem die Rechner offen und zentral aufgestellt werden.

J

JUGENDSCHUTZGESETZ

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) setzt für Eltern, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Gruppenleiter*innen und andere pädagogisch Verantwortliche einen normativen Rahmen zur Orientierung und Unterstützung ihres pädagogischen Handelns.

JULEICA

Die Juleica legitimiert die Inhaber*innen gegenüber öffentlichen Stellen, wie z. B. Informations- und Beratungsstellen, Jugendeinrichtungen, Polizei und Konsulaten. Sie zeigt die Qualifikation der*s Jugendleiters*in und bindet die Gruppe so in einen organisatorischen Zusammenhang ein. Jugendleiter*innen haben sich in einer umfangreichen Ausbildung z. B. mit rechtlichen Aspekten auseinandergesetzt, sie haben gelernt, wie eine Gruppe funktioniert, sie haben verschiedene Methoden kennengelernt und sie wissen, wie man Veranstaltungen organisiert. Als Nachweis für diese Ausbildung können sie anschließend die Jugendleiter*in-Card – kurz Juleica – beantragen. Die erlernten „Softskills“ sind nicht nur in der Jugendarbeit von Belang. Auch Arbeitgeber*innen legen großen Wert auf diese Zusatzqualifikation.

K

KRANKHEITEN

Es kommt immer wieder vor, dass Teilnehmende auf einer Freizeit erkranken oder an chronischen Krankheiten (Bsp.: Asthma, Diabetes, Allergien, Epilepsie, ...) leiden. Es ist sehr wichtig, dass ihr über den Gesundheitszustand der Teilnehmenden informiert seid und

beispielsweise über die Anwendung und Dosierung von Medikamenten im Vorfeld von den Eltern informiert werdet. Das könnt ihr beispielsweise mit einem Fragebogen erfragen, den die Teilnehmenden nach der Anmeldung erhalten. Je nach Schwere der Krankheit solltet ihr im Team überlegen, ob ihr euch die Betreuung zutraut und besondere Vereinbarungen mit den Eltern getroffen werden können, bzw. müssen (Bsp. Rufbereitschaft). Da Ihr für die „Unversehrtheit“ der Teilnehmenden verantwortlich seid und kein Risiko eingehen solltet, empfiehlt es sich, während einer Freizeit frühzeitig einen Arzt aufzusuchen, wenn Krankheitssymptome auftauchen.

KRANKENVERSICHERUNG

Die gesetzlichen Krankenversicherungen kommen im Inland für die Behandlungskosten bei Ärzten oder in Krankenhäusern in vollem Umfang auf. Leistungen zum Zahnersatz u. ä. sind häufig ausgenommen, aber die kommen in euren Fällen nur selten vor. Im Ausland werden die Kosten meistens in der maximalen Höhe der vergleichbaren Inlandskosten übernommen. Zusatzleistungen sind nicht versichert. Hier empfiehlt sich eine Auslandskrankenversicherung.

Wichtiger Hinweis:

Die gesetzlichen Krankenversicherungen erstatten nur Behandlungskosten, die in Staaten angefallen sind, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat. Besteht dieses Abkommen mit dem jeweiligen Zielland nicht, müssen entsprechende private Versicherungen abgeschlossen werden. Auskünfte hierzu erhaltet ihr bei euren Krankenversicherungen.

L

LAGERFEUER

Ein Lagerfeuer gehört auch heute noch zu fast jeder Ferienfreizeit oder zu St. Martin, bzw. Ostern dazu. Damit dabei nichts schiefgeht, könnt ihr einige Vorsichtsmaßnahmen treffen:

- * Kinder dürfen mit einem Lagerfeuer oder Grillfeuer nicht alleine gelassen werden.
- * Bezieht die Teilnehmenden in die Vorbereitungen und den Ablauf unter Aufsicht mit ein, dann lernen sie den Umgang mit Feuer und übernehmen Verantwortung.
- * Erkundigt euch gegebenenfalls nach den jeweiligen Waldbestimmungen und lasst das Feuer vom Wald-/Grundstücksbesitzer genehmigen.
- * Das Feuer muss nach Beendigung wieder vollständig gelöscht werden und darf nicht unbeaufsichtigt bleiben.

LÄRM

Dort, wo Kinder und Jugendliche in Gruppen zusammen sind, entsteht Lärm, der nicht immer und überall erwünscht oder gestattet ist. Übermäßiger oder unzulässiger Lärm kann mit Geldbußen geahndet werden. Zum einen kann es Vorschriften zur Mittags- oder Nachtruhe geben. Die gesetzliche Nachtruhe gilt von 22:00 – 06:00 Uhr. Zum anderen können andere sich belästigt oder beeinträchtigt fühlen. Dann kann es zu einer Beschwerde kommen. Wenn ihr frühzeitig Kontakt zu den Nachbar*innen und Anwohner*innen aufsucht und bspw. auch die Polizei im Vorfeld informiert, kann häufig Ärger vermieden werden. Darüber hinaus könnt ihr versuchen, für spezielle Veranstaltungen Ausnahmegenehmigungen (z. B. Konzert, Open-Air-Kino, ...) bei den örtlichen Behörden zu erhalten. Dort wird dann genau festgelegt, wann man wie lange wie laut sein darf.

M

MINDERJÄHRIGE ALS JUGENDLEITER*INNEN

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (das sind meistens die Eltern) zur Ausübung der Aufsichtspflicht durch eine*n Minderjährige*n braucht nicht schriftlich vereinbart zu werden. Hier genügt in der Regel, dass der*die gesetzliche Vertreter*in um die Tätigkeit als Jugendgruppenleiter*in weiß und der Übernahme dieser Tätigkeit – wenn auch nur stillschweigend – zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung ist notwendig, da die gesetzlichen Vertreter für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes haftbar gemacht werden können.

MITTAGSRUHE

siehe Lärm

N

NACHTRUHE

Die Teilnehmenden haben ein Recht auf ausreichend Erholung und Schlaf und ihr habt die Verpflichtung, ihnen diese Erholung auch zu ermöglichen. Wann die Teilnehmer*innen wie viel Schlaf benötigen, hängt von verschiedenen Faktoren ab (Alter, Aktivität der Gruppe, ...). Es wäre beispielsweise die Verletzung eurer Aufsichtspflicht, wenn ihr bewusst keine Nachtruhe festsetzt oder die Nachtruhe nicht kontrolliert und ein*e Teilnehmer*in durch Übermüdung und Erschöpfung Schaden nimmt.

NACHTWACHE

Es gibt zwei Arten von Nachtwachen. Bei der einen „überwacht“ ihr nachts die Teilnehmenden und bei der anderen überwacht ihr mit den Teilnehmenden z. B. das Zeltlager. Ihr habt in dem ersten Beispiel die Aufgabe, den Teilnehmer*innen ungestörten Schlaf zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass eure Regeln bezüglich der Nachtruhe eingehalten werden. In dem zweiten Beispiel müsst ihr ebenfalls dafür sorgen, dass die Teilnehmer*innen genügend Schlaf

bekommen und nicht zu lange und immer wieder an der Nachtwache teilnehmen. Außerdem ist es nicht erlaubt, die Teilnehmenden an dunklen, unbeaufsichtigten Plätzen zur Wache allein zu lassen.

NACHTWANDERUNG

Eine Nachtwanderung ist nicht nur für die Teilnehmer*innen eine besondere Veranstaltung. Die Anforderungen, die dabei an euch und eure Verantwortung gestellt werden, sind weitaus größer als bei vergleichbaren Tagestouren. Ihr müsst absolut sicherstellen, dass die Gruppe zusammenbleibt und jederzeit wissen, wo die einzelnen Teilnehmer*innen sind. Am besten ordnet ihr jeder*m Betreuer*in dazu bestimmte Teilnehmende zu. An der Spitze und am Ende der Gruppe müssen Betreuer*innen gehen, damit kein*e Teilnehmer*in unterwegs verloren geht. Auch wenn ihr für die Wanderung keine Taschenlampen einsetzen wollt, müsst ihr für Notfälle genügend Taschenlampen dabei haben. Wie bei einer Tagestour braucht ihr auch die Erste-Hilfe-Tasche. Die Wegstrecke muss euch bekannt sein und zuvor tagsüber auf mögliche Gefahren überprüft werden. Ähnlich den Fahrradtouren gilt auch hier, dass gesehen werden wichtiger ist, als selbst zu sehen. Nächtliche Späße oder gruselige Ereignisse sind zwar nicht generell verboten, aber trotzdem seid ihr für die (auch psychische) Unversehrtheit der Teilnehmer*innen verantwortlich.

NATUR

Selbst im Wald und auf Wiesen müssen verschiedene Verhaltensregeln beachtet werden, die bei Missachtung geahndet werden können. Bestimmungen zum Pflanzenschutz etwa verbieten die Mitnahme oder das Abreißen bestimmter Pflanzen. Tier- und Jagdgesetze sollen Tiere vor unberechtigten Eingriffen in ihren Lebensraum schützen. Am einfachsten ist es, wenn ihr dazu den*die zuständige*n Förster*in befragt. Außerdem solltet ihr euch darüber informieren, ob in den von euch genutzten Gebieten bestimmte gesundheitliche Gefahren bestehen (Tierseuchen, Zecken, ...).

ORGANISATION

Besonders die Organisation von Ferienfreizeiten ist eine große Herausforderung. In Vorbereitungstreffen sollten mit allen Gruppenleiter*innen der Ablauf und die Inhalte der Ferienfreizeit besprochen werden. Natürlich sollten dort auch Verbindlichkeiten geklärt werden:

- * Verbindliche Zusage für die gesamte Zeit der Ferienfreizeit, damit nicht ein ständiger Wechsel von Gruppenleiter*innen stattfindet.
- * Verbindlicher Zeitplan für die Vorbereitung.
- * Vorläufiger Wochenplan. Vorläufig deshalb, weil er sich ggf. durch äußere Umstände wie z. B. das Wetter nochmal verändern kann.
- * Aufgabenverteilung: verbindliche Absprachen, schriftlich festgehalten (Wer plant welches Spiel? Wer ist für den Erste-Hilfe-Koffer zuständig? Wer übernimmt den Weckdienst? Wer ist verantwortlich für das Material? etc.).

Das Leitungsteam sollte den Überblick über diese Aufgabenverteilung haben und natürlich auch deren Erfüllung einfordern. Die Vorbereitungstreffen müssen vom Leitungsteam gründlich vorbereitet und moderiert werden, damit die Treffen strukturiert und produktiv ablaufen. So ist die Zufriedenheit bei allen Beteiligten am höchsten.

Es sollte regelmäßige Gruppenleitungstreffen geben. Auch bei diesen Treffen sollte immer eine Person die Gesprächsleitung übernehmen. Das schafft klare Strukturen für die Treffen. Natürlich sollte sich die Leitung/der Vorstand vorher über wichtige Punkte für das Treffen besprechen und einig sein. Grundsätzlich gilt, dass ein klarer Ablauf und eine klare Struktur solche Treffen erheblich vereinfachen. Diese sollten jeder*m Gruppenleitenden bekannt sein, damit alle über den Ablauf solcher Treffen informiert sind.

Feste Punkte für ein solches Treffen könnten folgende sein:

- * Rückblick auf die vergangenen Veranstaltungen (Was war gut? Was war nicht so gut?)
- * Ausblick (Kann das Programm/die Veranstaltung planmäßig stattfinden oder müssen Änderungen vorgenommen werden?)
- * Aktuelle Runde (Gibt es wichtige Themen, die besprochen werden müssen?)

P

PRIVATFAHRZEUGE

Die Nutzung privater Fahrzeuge für die Kinder- und Jugendarbeit gehört mitunter zum „risikoreichen“ Alltag. Private Fahrzeuge sind nur in bestimmten Fällen kaskoversichert. Hier solltet ihr euch im Vorfeld gut über den Versicherungsschutz informieren.

Q

QUALIFIKATION

Siehe Juleica

R

RAUCHEN

Das Rauchen ist nach dem Jugendschutzgesetz unter 16-Jährigen in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Öffentlichkeit besteht dort, wo grundsätzlich jede*r einen Zugang hat (Café, Jugendzentrum, Kino, Schwimmbad, Marktplatz, ...). Das Rauchen außerhalb der Öffentlichkeit kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten jedoch durchaus erlaubt sein. Zusätzlich ist zu bedenken, dass von Frühjahr bis Herbst auch das Rauchen im oder in der Umgebung eines Waldes nur mit Genehmigung der*s Besitzers*in erlaubt ist. Sinnvoll könnte es sein, wenn ihr euch zunächst im Team und

anschließend mit Eltern und/oder Teilnehmer*innen auf gemeinsame Verhaltensregeln bezüglich des Rauchens einigt. Generell ist der Genuss vor oder mit Jugendlichen in Frage zu stellen, denn ähnlich dem Alkohol gehören Zigaretten in die Kategorie der (legalen) Drogen.

S

SPIELPLATZ

Öffentliche Spielplätze unterliegen einer Verkehrssicherungspflicht. Das bedeutet, dass der*die Betreiber*in dafür zu sorgen hat, die Geräte in einem vorgeschriebenen, sicheren Zustand zu halten. Trotzdem entbindet euch das nicht von eurer Pflicht, eure Gruppenmitglieder im Gefahrenfall von der Benutzung der fehlerhaften Geräte abzuhalten.

SPORT

Bei sportlichen Aktivitäten müsst ihr dafür sorgen, dass die Gruppenmitglieder die Spielregeln einhalten und nicht zu einem gefährlichen Spiel übergehen. Für besondere sportliche Aktivitäten (Klettertour, Schwimmen, ...) benötigt ihr eine Einverständniserklärung der Eltern. Auch bei den üblichen Sportarten empfiehlt es sich, die Eltern in der Vorbereitung über das geplante Programm zu informieren.

STADT

In größeren Orten oder Städten dürft ihr die Teilnehmenden nicht alleine gehen lassen. Bei jüngeren Gruppen muss jeweils eine Betreuungsperson dabei sein; Ältere können unter Umständen in Kleingruppen gehen. Es sollten verschiedene Treffpunkte vereinbart und evtl. jedem*r Teilnehmer*in ein Ausschnitt aus dem Stadtplan zur Verfügung gestellt werden.

STRAFEN/SANKTIONEN

Strafen bzw. Sanktionen sind in der Kette der pädagogischen Instrumente sicherlich immer das letzte Mittel, um einen Konflikt zu lösen oder die entsprechende Person mit greifbaren Konsequenzen auf falsches Verhalten aufmerksam zu machen. An zulässigen Sanktionen kommen mit steigender Intensität in Betracht:

- * Ermahnung, je nach Situation einzeln oder vor der gesamten Gruppe, wenn die Gefahr besteht, dass weitere Teilnehmende dem Beispiel folgen könnten.
- * Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes oder Werkzeuges.
- * Ausschluss der betreffenden Person von der konkreten Aktivität; dabei besteht aber nach wie vor Aufsichtspflicht.
- * Abbruch der Veranstaltung, wenn eine gefahrlose Weiterführung mit den verbleibenden Teilnehmenden oder die Beaufsichtigung einer*s ausgeschlossenen Teilnehmenden nicht mehr gesichert ist.
- * Information an die Eltern (wenn möglich, im Beisein der*s Betroffenen).
- * Tätigkeiten für die Gemeinschaft, sofern die Sanktion in sachlichem Zusammenhang mit der Tat steht.

Beispiel:

Ein Teilnehmer nutzt die vorgesehenen Behälter nicht und verteilt seinen Abfall trotz mehrmaliger Ermahnung weiter auf dem Lagergelände. Als Konsequenz ist er in einem gewissen Rahmen für die Abfallentsorgung auf dem Lagerplatz mitverantwortlich (Mülleimer leeren, Papier aufheben etc.).

- * Heimschicken, aber nur nach vorheriger Information an die Eltern und den Träger der Veranstaltung. Diese Maßnahme ist als letztes Mittel nur dann anzuwenden, wenn der*die betreffende Aufsichtsbedürftige durch sein*ihr Verhalten die

Veranstaltung derart gefährdet, dass eine gefahrlose Weiterführung und der Schutz Dritter nicht mehr möglich sind. Dabei ist zu gewährleisten, dass der*die Betreffende sich bei der Heimfahrt nicht eigenmächtig absetzen kann (z. B. Aussteigen aus dem Zug etc.). Er*sie kann daher von den Eltern abgeholt werden oder muss auf der Fahrt begleitet werden. In jedem Fall endet die Aufsichtspflicht erst in dem Moment, wenn der*die Minderjährige wieder seinen*ihrer Eltern übergeben wird. Wenn eine vorzeitige Rückübertragung der Aufsichtspflicht nicht möglich ist, etwa, weil sich die Eltern selbst im Urlaub befinden, ist ein Heimschicken nicht möglich. Im Extremfall muss der*die Minderjährige in die Obhut des Jugendamtes gegeben werden. Die Kosten für eine notwendig gewordene Heimschickung tragen die Eltern, das Vorliegen einer Notwendigkeit muss jedoch von dem*der Jugendleiter*in nachgewiesen werden.

Es ist **nicht** sinnvoll, die Gruppe für die Übertretung eines*r Einzelnen zu bestrafen oder eine „kollektive Selbstjustiz“ der Gruppe über den*die Betreffende*n zu dulden oder gar zu fördern. Schlicht unzulässig ist es, demütigende Maßnahmen durchzuführen, die gegen die Menschenwürde oder das Persönlichkeitsrecht verstoßen (z. B. Eckestehen etc.); gesundheitsgefährdende Maßnahmen durchzuführen (z. B. Duschen mit eiskaltem Wasser etc.); körperliche Strafen anzuwenden (auch dann nicht, wenn dies von den Eltern ausdrücklich erlaubt wurde); die Freiheit zu entziehen (z. B. Einsperren – jemanden auf sein Zimmer zu schicken ist jedoch erlaubt); Essen vorzuenthalten; Strafgeld zu nehmen oder Taschengeld zu entziehen.

T

TASCHEGELD

Taschengeld ist Eigentum der Teilnehmer*innen. Ein Entzug des Taschengeldes gegen den Willen der Teilnehmenden, beispielsweise als Strafe, ist nicht rechtmäßig. Sollten aus pädagogischen Gründen bestimmte Regeln im Umgang mit dem Taschengeld erwogen werden (z. B.: Auszahlungen in Teilbeträgen, Verwaltung durch die Leiter*innen etc.), ist dies vorher mit den Eltern abzusprechen. Ebenso kann es empfehlenswert sein, einen bestimmten Mindest- und/oder Höchstbetrag mit den Eltern zu vereinbaren. Darauf kann schon in der Ausschreibung hingewiesen werden.

TRAMPEN

Der BDKJ, Landesverband Oldenburg empfiehlt, das Trampeln in der Kinder- und Jugendarbeit zu vermeiden, denn Kinder und Jugendliche werden hierbei unvorhersehbaren Gefahren ausgesetzt.

U

UNFALL

Das Verhalten bei Unfällen muss den Erfordernissen der Ersten Hilfe entsprechen. Neben der Sicherung der Unfallstelle, der Alarmierung von Rettungskräften und der eigenen Hilfe gehört auch die Information der Angehörigen zu den Erfordernissen.

Gruppenleiter*innen sollten in Kursen für das richtige Verhalten im Notfall ausgebildet sein. Diese Kurse sind Bestandteil der Juleica-Ausbildung.

V

VERANSTALTER

In der Ausschreibung sollte genau aufgeführt werden, wer der*die Reiseveranstalter*in ist. Dabei ist es sinnvoll, bei Einrichtungen immer die Einrichtung und niemals eine einzelne Person oder Arbeitsgemeinschaft zu benennen und bei Pfarreien immer die

Pfarrei und niemals die einzelne Gruppe als Veranstalter*in zu benennen. Dies liegt in der gesetzlich vorgeschriebenen „Kundengeldabsicherung“ und der damit verbundenen Ausstellung eines „Sicherungsscheins“ begründet. Von dieser Pflicht sind kirchliche Einrichtungen und Institutionen befreit, nicht aber einzelne Personen, Arbeitsgemeinschaften oder Gruppen.

VERSICHERUNG

Im Kapitel „Versicherungen“ erfahrt ihr, welche Versicherungen für euch relevant sind und was ihr dabei beachten müsst.

W

WAFFEN

Schlagringe, Spring- und Fallmesser dürfen nicht bei öffentlichen Veranstaltungen mitgeführt werden; Schusswaffen erwerben und besitzen darf nur jemand mit Waffenbesitzkarte. Bei Zuwiderhandlungen drohen Strafe und/oder Bußgeld. Um Schaden abzuwenden, darf ein*e Jugendleiter*in einem*r Minderjährigen die mitgeführte Waffe abnehmen.

Beispiel 1: Das Messer

Der 7-jährige Thomas kauft sich in einem Laden ein Fahrtenmesser und zeigt es stolz dem Leiter der Ferienfreizeit, Andreas. Andreas haftet, wenn er 7-jährigen Kindern den Gebrauch gekaufter Fahrtenmesser ermöglicht, für die hieraus resultierenden Schäden.

Beispiel 2: Die Gaspistole

Friedrich ist Gruppenleiter. Eines Tages bemerkt er, dass in einer Gruppe Jugendlicher eine Gaspistole im Umlauf ist. Diese hatte der 16-jährige Sebastian mitgebracht und zeigt sie den anderen. Friedrich nimmt Sebastian unter lautem Protest die Waffe weg. Nach einer Weile will Sebastian die Waffe zurückhaben. Friedrich

erklärt ihm, dass seine Eltern die Waffe persönlich abholen sollen. Daraufhin meldet sich der gerade 18 Jahre alte Thomas und behauptet, die Waffe gehöre ihm, er möchte sein Eigentum sofort wiederhaben.

Die Gaspistole stellt Gefahr für Leib und Leben anderer dar. Gruppenleiter Friedrich hat richtig gehandelt, indem er sowohl die Munition als auch die Waffe eingesammelt hat. Diese darf er nur an die Eltern zurückgeben. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden. Wenn Thomas den Rechtsweg beschreiten wollte, so könnte er damit rechnen, dass er wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz belangt wird.

WANDERUNG

Bei Wanderungen ist es erforderlich, dass die Leiter*innen sich zwischen Anfang und Ende der Gruppe aufteilen, sodass die Gruppe ausreichend beaufsichtigt werden kann und kein*e Teilnehmende*r am Ende vermisst wird oder am Anfang einen gefährlichen Weg beschreitet. Wenn nicht genügend Leitungspersonen zur Begleitung der Gruppe zur Verfügung stehen, sollte eine Wanderung nicht stattfinden oder die Gruppe verkleinert werden. Damit ein*e Leiter*in bspw. bei einem Unfall Hilfe holen kann, sollten immer mindestens zwei Personen die Gruppe begleiten. Bei Wanderungen muss man außerdem die Straßenverkehrsordnung, die Naturschutz- und Waldgesetze beachten.

Z

ZELTEN

Das Zelten ist abseits von öffentlichen Zeltplätzen nur mit Genehmigung des*r jeweiligen Grundstückseigentümers*in erlaubt. Sollte diese*r nicht ermittelbar sein, empfiehlt es sich, bei der zuständigen Gemeindeverwaltung nachzufragen. Auch bezüglich der Ausstattung des Geländes bspw. mit vorhandenen oder fehlenden

sanitären Anlagen ist die Gruppe, bzw. sind die Eltern vorab zu informieren.

ZIMMERBELEGUNG

Gemeinsame, gemischtgeschlechtliche Schlafräume während Freizeiten und Wochenenden duldet der Gesetzgeber bei Minderjährigen nicht. Die Jugendleiter*innen sind angehalten, auf getrennte Zimmer bzw. Zelte zu achten. Erfordert es die Situation auf einer Freizeit, können den Jugendleiter*innen auch nächtliche Kontrollgänge zugemutet werden.

12. Anhang

12.1 Muster für Einverständniserklärungen

Anmeldung bei der Jugendgruppe/beim Verein

_____ (Name und Anschrift des Trägers)

Die Aufsichtspflicht bei nachfolgend genannter Veranstaltung übernehmen folgende Personen:

(Name, Anschrift, Alter)

Hiermit erlaube ich meinem Sohn/meiner Tochter

(Name, Anschrift, Geburtsdatum)

an folgender Veranstaltung teilzunehmen:

(Art der Veranstaltung)

(Zeitraum, Ort, Anschrift, Telefon)

Mein Sohn/meine Tochter (bitte ankreuzen)

- ist Schwimmer*in und darf unter Aufsicht schwimmen. Er*Sie ist Inhaber*in eines Schwimmzeichens:

(Art des Schwimmabzeichens: Seepferdchen, DLRG Bronze...)

- ist Nichtschwimmer*in, darf aber unter Aufsicht baden.
- darf nicht unter Aufsicht baden.

- ist chronisch krank (z. B Diabetiker, Asthmatiker)

- benötigt folgende
Medikamente_____

(Angaben zur Dosierung, ggf. Dosierungsbeschreibung gesondert beifügen;
Medikamente bitte beschriften und bei der Abfahrt abgeben. Asthma-Sprays bitte
in doppelter Ausführung, einmal beim Kind, einmal beim Betreuersteam abgeben.)

Über die oben von mir aufgeführten Medikamente hinaus stimme ich zu, dass
der*die Veranstalter*in bei leichten Insektenstichen Fenistil, bei Schürfwunden
Octenisept (farbloses Wundreinigungsmittel auf wässriger Basis zur
Wunddesinfektion) benutzen darf.

- Ja
- Nein

In den letzten Wochen sind ansteckende Krankheiten bei uns in der
Familie/Umgebung aufgetreten.

- Nein
- Ja, und zwar: _____

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Sohn/meine/unsere
Tochter im Krankheitsfall in ärztliche Behandlung gegeben wird.

_____(Name, Anschrift, Telefon des Hausarztes)

Ich habe/wir haben das gesamte Programm der Veranstaltung zur Kenntnis
genommen.

Fotos, Videos, o.ä. auf denen o. g. Teilnehmer*in abgebildet ist, dürfen für den
Internetauftritt genutzt werden.

Angaben zur Person der gesetzlichen Vertreter:

Name:

Anschrift:

Telefon: _____ Geb. Datum: _____

Krankenkasse:

Vers.

Nr. _____

(Ort Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Einverständniserklärung

Hiermit übertragen wir für die Zeit vom _____ bis _____ den
Betreuer*innen der Ferienfahrt nach _____ die
Aufsicht und Betreuung unseres Kindes _____

Wir haben unser Kind davon in Kenntnis gesetzt, dass es den Anweisungen
der Betreuer*innen Folge zu leisten hat.

_____, den _____

(Unterschrift einer*s Erziehungsberechtigten)

Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind tagsüber kurzfristig ohne
Begleitung eines*r Betreuers*in, aber in Gruppen von mindestens drei
Teilnehmer*innen ausgehen darf.

_____, den _____

(Unterschrift einer*s Erziehungsberechtigten)

Wir erklären hiermit, dass im Falle einer ernsthaften Erkrankung unseres
Kindes der*die verantwortliche Leiter*in der Ferienmaßnahme die
Entscheidung über eine eventuelle Krankenhausbehandlung oder Operation
treffen darf, sofern eine Rücksprache mit uns nicht mehr möglich sein sollte.

_____, den _____

(Unterschrift einer*s Erziehungsberechtigten)

Ferner sind wir davon in Kenntnis gesetzt worden, dass das Betreuerteam
die Rückreise unseres Kindes auf unsere Kosten veranlassen kann, sofern
dieses den Anweisungen der Betreuer*innen nicht Folge geleistet hat.

_____, den _____

(Unterschrift einer*s Erziehungsberechtigten)

12.2 Muster für eine Erziehungsbeauftragung

„**Erziehungsbeauftragung** gemäß Jugendschutzgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 4 zum Besuch einer
Tanzveranstaltung/Kino/Gaststätte/Brauchtumsfest

Hiermit erteile/n ich/wir als Personensorgeberechtigte/r gem. § 1626 ff. BGB

(Name)

(Vorname) _____

(Name)

(Vorname) _____

(Adresse) _____

(telefonisch erreichbar)

für die Zeit vom

_____ bis _____
(Datum und Uhrzeit) (Datum und Uhrzeit)

die Erziehungsbeauftragung für mein/unser Kind

(Name) (Vorname) _____

(Alter) _____

(Adresse) _____

folgender Begleitperson (erziehungsbeauftragte Person)

(Name) (Vorname) _____

(Alter) _____

(Adresse) _____

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

für den Besuch folgender Veranstaltung/en

(Zutreffendes bitte ankreuzen und Ort namentlich benennen)

- Tanzveranstaltung (z. B. Disco)

- Kino

- Gaststätte

- Brauchtumsfest (z. B. Schützenfest)

Die Übertragung der elterlichen Sorge bezieht sich immer nur auf die aktuelle
Veranstaltung

(Ort/Datum) (Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten)“

Hinweise bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages

Im Folgenden geben wir Ihnen einige Anhaltspunkte, die bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes zu beachten sind:

Für Eltern und Erziehungsbeauftragte:

Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern) haben danach die Möglichkeit, ihrem Kind jederzeit einen Besuch einer Tanzveranstaltung, eines Kinos, einer Gaststätte oder eines Brauchtumsfestes auch entgegen der Zeit- und Altersgrenzen im Jugendschutzgesetz zu gestatten, wenn statt ihrer eine erziehungsbeauftragte Person die Aufsichtspflicht übernimmt.

Grundsätzlich wäre es natürlich wünschenswert, wenn Eltern ihr Kind beim Besuch einer Veranstaltung selbst begleiten. Auch sollten sie sich vor ihrer Entscheidung, einen Diskotheken- oder Kinobesuch zu gestatten, genau überlegen, was sie ihrem Kind zutrauen und zumuten wollen und welche Vertrauensperson für die Erteilung eines Erziehungsauftrages in Frage kommt. Denn die Verantwortung bleibt auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen weiterhin bei den Eltern!

Um im Falle einer Kontrolle die Erziehungsbeauftragung nachweisen zu können (...) stellen wir einen geeigneten Bescheinigungsvordruck zur Verfügung. Grundsätzlich ist für die Erteilung eines Erziehungsauftrages keine bestimmte Form vorgeschrieben.

Bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages sollte folgendes beachtet werden:

- * Der*Die Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein.
- * Er*Sie sollte Ihnen gut bekannt sein, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kennen und genügend Reife besitzen, um Gefahren für das Wohl Ihres Kindes rechtzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Dazu gehört auch gegebenenfalls Grenzen (Rauchen, Alkohol und Drogen)

setzen zu können. Im Zweifelsfall überzeugen Sie sich, dass die beauftragte Person den verantwortungsvollen Aufgaben der Beaufsichtigung auch gewachsen ist.

- * Er*Sie sollte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen.
- * Eine Weiterdelegation des Erziehungsauftrags auf Dritte ist nicht möglich. Ebenso stellen Blankunterschriften der Eltern auf Formblättern mit nachträglicher Eintragung des Ortes oder der*s Volljährigen keine rechtmäßige Erteilung einer Erziehungsbeauftragung dar.
- * Eine Manipulation einer schriftlichen Erziehungsbeauftragung stellt eine Urkundenfälschung dar und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- * Eine Erziehungsbeauftragung gilt nur für einen Tag/Abend. Sie ist keine Generalerklärung!
- * Sowohl das Kind oder der*die Jugendliche, als auch der*die von den Eltern benannte Erziehungsbeauftragte müssen einen gültigen Personalausweis mit sich führen.
- * Der Erziehungsauftrag sollte klar umgrenzt sein und auch die Rückkehrzeit und den Heimweg beinhalten.
- * Um ihrer Aufsichtspflicht nachkommen zu können, sollte die erziehungsbeauftragte Person nur ein Kind oder eine*n Jugendliche*n begleiten.
- * Auch in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gilt, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren dürfen. Jugendlichen bis 18 Jahren ist der Konsum branntweinhaltiger (Mix-)Getränke und das Rauchen untersagt.
- * Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendverbände, Sportvereine, Kirchen usw.) sind die jeweiligen Veranstalter*innen Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle

Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt und eine Genehmigung hierfür vorliegt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.

Für Veranstalter*innen und Gewerbetreibende:

Veranstalter*innen und Gewerbetreibende sind trotz des § 1 Absatz 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz weiterhin grundsätzlich an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere die Zeit- und Altersgrenzen gebunden. Sie sollten daher im eigenen Interesse auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und die ordnungsgemäße Ausstellung der vorgelegten Erziehungsbeauftragungen achten. Im Zweifelsfall haben Veranstalter*innen und Gewerbetreibende die Pflicht, die Berechtigung zu überprüfen und dem betreffenden Kind oder Jugendlichen den Zutritt zu ihren Räumen zu verweigern. Ist eine erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage – z. B. wegen Alkoholisierung – handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person! Die Zeit- und Altersgrenzen treten insofern für die*den begleitete*n Jugendliche*n wieder in Kraft. Veranstalter*innen und Gewerbetreibende können in keinem Fall die Erziehungsbeauftragung übernehmen!

Herausgeber: Landkreis Diepholz – Fachdienst Jugend – Team Jugendarbeit
Siehe auch: www.jugendschutzniedersachsen.de

13. Literaturverzeichnis

- * Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz (afj), Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Jugendhaus Düsseldorf e.V. (JHD) (Hg): Arbeitshilfe Datenschutz, Düsseldorf 2019
- * Bischöflich Münstersches Offizialat (Hg): Versicherungsschutz für das Bischöflich Münstersche Offizialat, 3. Auflage, Vechta 2015
- * Bischöflich Münstersches Offizialat/ Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg (Hg): Kinder schützen, Eine Information für Gruppenleiter/innen pfarrlicher und verbandlicher Jugendgruppen, Vechta 2009
- * Bischöflich Münstersches Offizialat (Hg): Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) (Präventionsordnung), Vechta 2015
- * Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg (Hg): Von Zeltplätzen, Frikadellen und unliebsamen Gästen, Arbeitshilfe für Verantwortliche von Freizeitmaßnahmen und Küchenteams zum Thema Hygiene, 4. Auflage, Vechta 2017
- * Bundesministerium der Justiz (Hg): Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Berlin 2020
- * Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg): Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bonn 2020
- * Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg): Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), Bonn 2018
- * Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg): Jugendschutz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, Berlin 2008

- * Jäckel, Andreas/Mundiger, Klaus: Erläuterungen zum Jugendschutzgesetz, Leitfaden für die polizeiliche Praxis, 2. Auflage, Stuttgart 2009
- * Jordan, Erwin (Hg): Kindeswohlgefährdung, Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe, 3. Auflage, Weinheim und München 2008
- * Rieger, Bärbel; Wagner, Oliver: Im Auge behalten. Rechtliche und versicherungsrechtliche Tipps, 1. Auflage, Düsseldorf 2011
- * Krauss, Silke: Computerspiele in der Jugendarbeit, Projekt LOKAL GLOBAL, 15.05.2003 unter www.jugend.rlp.de
- * Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. (Hg): Arbeitshilfe Recht haben. Eine Arbeitshilfe für ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierte in der Jugendarbeit, 4. Auflage, Stuttgart 2019
- * Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. (Hg): Medikamente bei Maßnahmen der Kinder und Jugendarbeit. Empfehlung des Landesjugendrings zum Umgang und zur Verabreichung, 3. Auflage, Stuttgart 2019
- * Landesjugendring Niedersachsen e.V. (Hg): Juleica, Handbuch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, 7. Auflage, Hannover 2010
- * Landesjugendring Niedersachsen e.V. (Hg): Juleica, Handbuch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, 15. Auflage, Hannover 2018
- * Mayer Günter: Aufsichtspflicht Haftung Versicherung für Jugendgruppenleiter, 5. Auflage, Regensburg 2011
- * Niedersächsischer Landtag (Hg): Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), Hannover 2002
- * Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Hg): Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz, Hannover 2008

- * Schilling, Johannes: Rechtsfragen in der Jugendarbeit: Über die rechtliche Absicherung pädagogischer Ziele, aus der Reihe: Praxishilfen für die Jugendarbeit, Düsseldorf 2002
- * Verlag Haus Altenberg GmbH, Frank Rosemann (Hg): Menschen begegnen – mit Sicherheit. Versicherungsschutz in der Gruppen- und Freizeitarbeit, Düsseldorf 2019
- * Wilka, Wolfgang: Recht – gut informiert sein. Rechtsfragen in der christlichen Kinder- und Jugendarbeit, Stuttgart 2018